

## Der sowjetrussisch-finnische Konflikt

### I.

Am 5. Oktober 1939, am Tage der Unterzeichnung des sowjetrussisch-lettischen Paktes über gegenseitige Hilfeleistung <sup>1)</sup>, teilte der Volkskommissar der UdSSR. für Auswärtiges, Molotov, dem finnischen Gesandten in Moskau, Yrjö-Koskinen, mit, daß die Sowjetregierung den finnischen Außenminister Erkko oder eine von der Regierung bevollmächtigte Person nach Moskau einlade zu Verhandlungen »über konkrete politische Fragen« <sup>2)</sup>. Der Gesandte, der auf seine Frage, welche konkreten Fragen die Sowjetregierung vor allem im Auge habe, keine Antwort erhielt, wurde gebeten, die Antwort der finnischen Regierung möglichst in zwei Tagen mitzuteilen. Genauere Andeutungen über den Gegenstand der geplanten Verhandlungen gab der Gesandte der Sowjet-Union in Helsinki, Dereviansky, im Verlaufe seiner Unterredung mit dem finnischen Außenminister Erkko am 8. Oktober 1939 <sup>3)</sup>: die Sowjet-Union wolle eine solche Situation in dem Gebiete der Ostsee schaffen, die die Union selbst und ihre Nachbarn hindern würde, Opfer des Krieges zu werden; das Beispiel des Baltikums habe gezeigt, daß die Verhandlungen mit Erfolg betrieben werden könnten. Erkko reagierte sofort auf die Erwähnung des Baltikums: es sei undenkbar, daß Finnland ein solches Arrangement annehmen könne, wie es dort beabsichtigt sei; im übrigen könne Finnland keine Vorschläge diskutieren, welche seine selbständige Stellung gefährden würden.

Zum finnischen Bevollmächtigten wurde der Gesandte in Stockholm, Paasikivi, ernannt, der im Jahre 1920 bei den Friedensverhandlungen mit Sowjetrußland in Dorpat an der Spitze der finnischen Delegation gestanden hatte. Paasikivi traf in Moskau am 11. Oktober ein <sup>4)</sup>, woselbst tags zuvor der litauische Außenminister Urbšis mit der Sowjetregierung den Vertrag über die gegenseitige Hilfeleistung und die Abtretung der Stadt Wilna an Litauen abgeschlossen hatte <sup>5)</sup>. Dem finnischen Bevollmächtigten wurden von seiner Regierung Instruktionen <sup>6)</sup> mitgegeben, die ihm bei den Verhandlungen eine sehr geringe

<sup>1)</sup> Siehe diese Zeitschrift, Bd. IX, S. 930.

<sup>2)</sup> L'évolution des relations Finno-Soviétiques dans le courant de l'automne 1939 à la lumière des documents officiels. Publication du Ministère des affaires étrangères de Finlande. Helsinki 1940 (zitiert Publ.), Nr. 10, S. 45 f. — Deutsche Übersetzung: Blau-Weiß-Buch der Finnischen Regierung. Dokumente über die Entwicklung des finnisch-russischen Konflikts und den Ausbruch der Feindseligkeiten zwischen Finnland und der Sowjet-Union am 30. November 1939. Basel 1940 (zitiert BwB), S. 38.

<sup>3)</sup> Siehe die Aufzeichnungen des Ministers Erkko über diese Unterredung: Publ., Nr. 11, S. 46 ff.; BwB, S. 39 ff.

<sup>4)</sup> Izvestija vom 12. Oktober 1939, Nr. 237.

<sup>5)</sup> Siehe diese Zeitschrift, Bd. IX, S. 923.

<sup>6)</sup> Publ., Nr. 12, S. 49 ff.; BwB, S. 42 ff.

Bewegungsfreiheit ließen. Unter Hinweis auf die Stabilität der Grenzen Finnlands, den Dorpater Friedensvertrag von 1920, das Vorhandensein des Nichtangriffspaktes von 1932 und des Vertrages von 1933 über die Definition des Angreifers legten die Instruktionen folgendes fest: Vorschläge über Einrichtung von sowjetrussischen Militärstützpunkten auf finnischem Gebiet sollten abgelehnt und eine Diskussion darüber verweigert werden; dasselbe sollte auch für eventuelle Vorschläge über eine Verschiebung der Grenze auf der Karelischen Landenge gelten; Vorschläge betreffend Überlassung von finnischen Häfen zur Benutzung durch die Sowjet-Union sollten nicht in Erwägung gezogen werden, doch wäre die finnische Regierung bereit, über Transitverkehrsfragen zu verhandeln; über die Abtretung einiger Inseln im Finnischen Meerbusen an die Sowjet-Union könnte diskutiert werden, aber nur unter der Bedingung der Reziprozität: eventuelle territoriale Entschädigungen seitens der Sowjet-Union sollten in Ost-Karelien oder an der Küste des Eismeereres gesucht werden; schließlich sei der Abschluß eines Vertrages über gegenseitige Hilfeleistung abzulehnen, da ein derartiger Vertrag mit der Neutralitätspolitik Finnlands unvereinbar sei.

Der in diesen Instruktionen klar zum Ausdruck gebrachte Anspruch Finnlands, bei den Verhandlungen mit der Sowjet-Union eine andere Stellung als die baltischen Staaten einzunehmen, wurde durch einen diplomatischen Schritt der Vereinigten Staaten unterstützt: Am 12. Oktober, an dem die Verhandlungen zwischen Paasikivi und Molotov in Anwesenheit Stalins begannen, überbrachte der amerikanische Botschafter dem Vorsitzenden des Präsidiums des Obersten Rates der UdSSR., Kalinin, ein vom 11. Oktober datiertes Schreiben des Präsidenten Roosevelt, in welchem die Hoffnung ausgesprochen wurde, daß die Sowjet-Union keine Forderungen an Finnland stellen werde »which are inconsistent with the maintenance and development of amicable and peaceful relations between the two countries, and independence of each«<sup>1)</sup>. Kalinin antwortete am 16. Oktober: Grundlage der sowjetrussisch-finnischen Beziehungen sei die am 31. Dezember 1917 erfolgte Anerkennung der Unabhängigkeit Finnlands durch die Sowjetregierung und der Dorpater Friedensvertrag vom 14. Oktober 1920, der die Souveränität Finnlands garantiere; der Gegenstand der Verhandlungen wäre die Konsolidierung dieser Beziehungen und die Verstärkung der freundschaftlichen Zusammenarbeit der beiden Länder zum Zwecke der Garantie ihrer Sicherheit<sup>2)</sup>.

Auch Dänemark, Norwegen und Schweden ließen am 12. Oktober durch ihre Gesandten in Moskau die Erwartung zum Ausdruck bringen, daß Finnland auch weiterhin in der Lage sein werde, vollkommen

<sup>1)</sup> The Department of State Bulletin, vol. I (1939), S. 395.

<sup>2)</sup> The Department of State Bulletin, *ibid.*

unabhängig seine neutrale Stellung in Zusammenarbeit mit den übrigen nordischen Ländern zu behalten, und daß die Verhandlungen zur Befestigung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Sowjet-Union und Finnland führen würden <sup>1)</sup>.

Nach der ersten Unterredung mit Paasikivi überreichten Molotov und Stalin ihm am 14. Oktober ein Memorandum, in dem die Vorschläge der Sowjetregierung zusammengefaßt waren <sup>2)</sup>. In dem Bestreben die Sicherheit Leningrads zu garantieren und Gewißheit darüber zu erhalten, daß sich Finnland in festen freundschaftlichen Beziehungen mit der Sowjetregierung befinde, drängte die Sowjetregierung auf eine Vereinbarung über folgende Punkte:

1. Der an der südwestlichen Spitze Finnlands liegende Hafen von Hangö mit angrenzendem Gebiet solle für 30 Jahre an die Sowjetregierung verpachtet werden zwecks Einrichtung eines Flottenstützpunktes mit Küstenartillerie und Streitkräften von höchstens 5000 Mann. Durch Einrichtung einer Küstenartillerieverteidigung in Hangö wäre die Sowjetregierung in der Lage, die Zufahrt in den Finnischen Meerbusen zu sperren, da der an der nordwestlichen Küste Estlands liegende Hafen von Baltischport ihr durch den estnischen Hilfeleistungspakt verpachtet worden sei.

2. Die Kriegsflotte der Sowjet-Union solle berechtigt sein, den nord-östlich von Hangö liegenden Hafen von Lappohja als Ankerplatz zu benutzen.

3. Finnland solle an die Sowjet-Union eine Reihe von im östlichen Teil des Finnischen Meerbusens liegenden Inseln abtreten, ferner einen Teil der Karelischen Landenge (die Grenze sollte also in nordwestlicher Richtung verlegt werden, aber die Stadt Wiborg sollte bei Finnland bleiben).

4. Als Entschädigung für diese Gebietsabtretung solle Finnland in Ostkarelien in der Gegend von Repola und Porojärvi ein Gebiet erhalten, das doppelt so groß sei wie das an die UdSSR. abgetretene Gebiet.

5. Der zwischen der Sowjet-Union und Finnland geltende Nichtangriffsvertrag solle durch eine Bestimmung verstärkt werden, laut welcher die Vertragschließenden Teile sich verpflichten, sich keinen solchen Staatengruppen oder Allianzen anzuschließen, welche gegen den einen oder den anderen Vertragschließenden Teil direkt oder indirekt feindlich eingestellt sind <sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> Siehe Udenrigspolitiske Meddelelser, 1939, S. D 76 (Dok. 70/1939).

<sup>2)</sup> Publ., Nr. 13, S. 52 ff.; BwB, S. 45 ff.; vgl. Société des Nations. Journal Officiel, 1939, S. 518 f.

<sup>3)</sup> Nach Art. 3 des Nichtangriffsvertrages vom 21. Januar 1932 (von Gretschaninow, Politische Verträge, Bd. I, S. 306) waren die Vertragschließenden Teile nur verpflichtet »à ne participer à aucun Traité, accord ou convention, ouvertement

6. Die beiderseitigen Befestigungen auf der Karelischen Landenge längs der Grenze zwischen Finnland und der Sowjet-Union sollten geschleift und an der Grenze nur gewöhnliche Grenzwachtruppen belassen werden.

7. Die Sowjet-Union wolle sich nicht der Befestigung der Ålandsinseln mit eigenen Mitteln Finnlands widersetzen, unter der Voraussetzung, daß keine fremde Macht, auch nicht Schweden, bei der Befestigung dieser Inseln mitwirke<sup>1)</sup>.

Die Vorschläge der Sowjetregierung wichen so weit von den Zugeständnissen ab, die die dem finnischen Bevollmächtigten erteilten Instruktionen ihm gestatteten, daß Paasikivi nach Helsinki zurückkehren mußte, um mit seiner Regierung Fühlung zu nehmen<sup>2)</sup>.

Erst am 23. Oktober traf Paasikivi wieder in Moskau ein<sup>3)</sup>, und zwar in Begleitung des zum zweiten Bevollmächtigten ernannten Finanzministers Tanner. Am selben Tage übergaben die finnischen Bevollmächtigten Stalin und Molotov ein Memorandum, das die Antwort der finnischen Regierung auf das sowjetrussische Memorandum vom 14. Oktober enthielt<sup>4)</sup>. Finnland erklärte sich bereit, im östlichen Teil des Finnischen Meerbusens fünf Inseln gegen territoriale Entschädigung abzutreten, über die Abtretung einer sechsten Insel (Suursaari) in Verhandlungen zu treten und die Grenze auf der Karelischen Landenge in westlicher Richtung zu verlegen, aber nicht so weit, wie es im Sowjetmemorandum geplant war (die Verschiebung sollte im Durchschnitt 13 km betragen). Alle übrigen Vorschläge der Sowjetregierung wurden abgelehnt. Die Verpachtung des Hafens von Hangö wäre mit der Integrität Finnlands unvereinbar. Weiter hieß es im Memorandum:

hostile à l'autre Partie et contraire, formellement ou en substance, au présent Traité». — Dieser Vorschlag, den Nichtangriffsvertrag zu ergänzen, muß als ein Zugeständnis von Seiten der Sowjetregierung betrachtet werden, da diese von ihrem ursprünglichen, bei der ersten Zusammenkunft mit dem finnischen Bevollmächtigten am 12. Oktober gemachten Vorschlag, einen Hilfeleistungspakt nach dem Vorbilde der Pakte mit den baltischen Staaten abzuschließen, Abstand genommen hat (siehe Publ., Introduction, S. 13; BwB, S. 8).

<sup>1)</sup> Die Sowjet-Union hatte sich der 1939 geplanten Änderung der Åland-Konvention von 1921 widersetzt. Nach den gemeinsamen schwedisch-finnischen Vorschlägen sollten die Ålandsinseln in gewissem Umfange remilitarisiert werden, ohne daß dadurch der Grundsatz ihrer Neutralisierung aufgehoben werden sollte; über einzelne Fragen bei der Durchführung der Finnland in der Ålandzone eingeräumten Befugnisse sollten Vereinbarungen zwischen der finnischen und schwedischen Regierung getroffen werden. Ein entsprechender Beschluß des Völkerbundsrates kam angesichts der ablehnenden Haltung des Vertreters der Sowjet-Union nicht zustande (vgl. Bloch, Die geplante Änderung der Åland-Konvention von 1921: diese Zeitschrift, Bd. IX, S. 646 ff.).

<sup>2)</sup> Publ., Introduction, S. 14; BwB, S. 8.

<sup>3)</sup> Izvestija vom 24. Oktober 1939, Nr. 247.

<sup>4)</sup> Publ., Nr. 14, S. 55 ff.; BwB, S. 47 ff.; vgl. S. d. N., Journ. Off., 1939, S. 519 f.

»A elle seule, la cession de bases militaires à une Puissance étrangère est, en elle-même, incompatible avec la neutralité inconditionnelle, telle qu'on l'entend en Finlande et ailleurs«.

Die Verlegung fremder Streitkräfte in finnische Gebiet könnte ferner aus dem Grunde nicht gebilligt werden, weil diese Kräfte auch zu einem Angriff gegen Finnland gebraucht werden könnten. Was die von der Sowjetregierung vorgeschlagene Ergänzung des Nichtangriffsvertrages betrifft, so war die finnische Regierung der Meinung, daß diese Ergänzung überflüssig sei:

»Le Gouvernement finlandais estime . . . que l'article 3 dudit Traité de non-agression . . . répond déjà à toutes les exigences raisonnables que des Etats entretenant des relations amicales peuvent formuler, de ce point de vue, à l'égard l'un de l'autre sans compromettre leurs bons rapports avec d'autres Etats ni leur attitude de stricte neutralité«.

Die finnische Regierung sei aber bereit, zu jeder beliebigen Zeit eine Zusatzversicherung darüber zu geben, daß sie die Verpflichtung aus Art. 3 des Vertrages redlich erfüllen werde. Ferner schlug die finnische Regierung vor, »comme gage de sa bonne volonté«, daß Art. 2 Abs. 1 des Nichtangriffsvertrages, worin die Vertragschließenden Teile erklären, daß sie Neutralität beobachten werden, wenn der eine der Vertragschließenden Teile von Seiten eines dritten Staates angegriffen wird, so verdeutlicht und verstärkt werde, daß sich die vertragschließenden Teile verpflichteten, in keiner Weise einen Staat zu unterstützen, welcher zu einem solchen Angriff geschritten sei.

Am gleichen Tage übergab die Sowjetregierung anschließend an mündliche Besprechungen ein Antwortmemorandum<sup>1)</sup>, in dem sie erklärte, daß sie zwar ihre im Memorandum vom 14. Oktober dargelegten Gesichtspunkte als Mindestvorschläge betrachtet habe, aber »afin d'avoir dûment égard aux désirs du Gouvernement finlandais«, zu folgenden Zugeständnissen bereit sei: die Zahl der zum Schutze des Flottenstützpunkts in Hangö bestimmten Landtruppen könne auf 4000 begrenzt werden und diese Truppen sollten nur bis zum Ende des englisch-französisch-deutschen Krieges in Europa dort bleiben (nach dem Memorandum vom 14. Oktober sollten es 5000 Mann sein, ohne daß von einer zeitlichen Begrenzung die Rede war); ferner könne die Grenze auf der Karelischen Landenge etwas östlich verlegt werden, aber nicht so weit, wie es das finnische Memorandum vorgeschlagen habe. In allen übrigen Punkten hielt die Sowjetregierung an ihren ursprünglichen Vorschlägen fest.

Da bei den Verhandlungen vom 23. Oktober keine gemeinsame Grundlage gefunden werden konnte, kehrten die finnischen Bevoll-

<sup>1)</sup> Publ., Nr. 15, S. 58 f.; BwB, S. 50 ff.; vgl. S. d. N., Journ. Off., 1939, S. 521.

mächtigen nach Helsinki zurück, um mit ihrer Regierung zu beraten<sup>1)</sup>. Nach eingehenden Beratungen mit den einzelnen im Reichstage vertretenen Parteien billigte die Regierung den Wortlaut ihrer Antwort auf das letzte Sowjetmemorandum, und am 31. Oktober traten Paasikivi und Tanner abermals die Reise nach Moskau an. Am selben Tage hielt Molotov in der Sitzung des Obersten Rates der UdSSR. eine außenpolitische Rede, in der er auch über die Verhandlungen mit Finnland berichtete<sup>2)</sup>. Molotov unterstrich die aus der geographischen Lage und aus der allgemeinen politischen Situation in Europa sich ergebende Notwendigkeit, vor allem für die Sicherheit der Stadt Lenigrad zu sorgen, berichtete über die Vorschläge der Sowjetregierung und den Fortgang der Verhandlungen mit den finnischen Bevollmächtigten und schloß mit den Worten, daß beim Vorhandensein guten Willens die finnische Regierung den minimalen Vorschlägen der Sowjetregierung entgegenkommen könne, die nicht nur den nationalen und staatlichen Interessen Finnlands nicht widersprechen, sondern seine äußere Sicherheit stärken und eine breite Grundlage für die weitere Entwicklung der politischen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Ländern schaffen würden.

Am 1. November veröffentlichte das finnische Ministerium für Auswärtiges eine Mitteilung in der Presse<sup>3)</sup>, in der es hieß, daß die Erklärungen Molotovs über die sowjetrussisch-finnischen Verhandlungen in einem Augenblicke, wo die finnischen Bevollmächtigten eben aus Helsinki abgereist waren, um die Antwort Finnlands an die Sowjet-Union zu übergeben, eine neue Situation geschaffen hätten. In Bezug auf die Äußerungen Molotovs, wonach die Sowjetregierung verpflichtet sei, Sicherheitsmaßnahmen im Finnischen Meerbusen und an der Karelischen Landenge zu ergreifen, wies die Mitteilung darauf hin, daß die Sowjet-Union im Nichtangriffsvertrage von 1932, dessen Gültigkeit erst 1945 ablaufe, sich verpflichtet habe, die im Dorpater Friedensvertrag von 1920 festgesetzte Grenze zu respektieren und alle Meinungsverschiedenheiten zwischen beiden Ländern auf friedlichem Wege zu entscheiden.

Das neue finnische Memorandum wurde in Moskau am 3. November überreicht<sup>4)</sup>. Es enthielt folgende neue Zugeständnisse: die finnische Regierung erklärte sich bereit, die Staatsgrenze auf der Karelischen

1) Publ., Introduction, S. 14; BwB, S. 9.

2) Vneočerednaja pjataja sessija Verhovnogo Soveta SSSR. 31 oktjabrja—2 nojabrja 1939 g. Stenografičeskij otčet (Außerordentliche fünfte Session des Obersten Rates der UdSSR. 31. Oktober—2. November 1939. Stenographischer Bericht), 1939, S. 16 ff.; vgl. Publ., Nr. 16, S. 60 ff.; BwB, S. 52 ff., wo die Übersetzung jedoch nicht genau ist.

3) Hufvudstadsbladet vom 1. November 1939; Publ., Nr. 17, S. 64 f.; BwB, S. 57 f.

4) Publ., Nr. 18, S. 66 ff.; BwB, S. 59 ff.; vgl. S. d. N., Journ. Off., 1939, S. 521 ff.

Landenge noch etwas weiter nach Westen zu verlegen (jedoch nicht bis zu der von Molotov und Stalin vorgeschlagenen Linie)<sup>1)</sup>, und über die Abtretung des westlichen Teils der Fischerhalbinsel (in der Gegend von Petsamo), gegen territoriale Entschädigung, zu verhandeln unter gleichzeitiger Überprüfung der in der Praxis nicht angewandten oder den Bedürfnissen der gegenwärtigen Lage nicht mehr entsprechenden Bestimmungen der Art. 6—8 des Dorpater Friedensvertrages über die Rechtslage im Gebiet von Petsamo, besonders über die Einschränkung der Zahl und der Tonnage der finnischen Kriegsschiffe in den Petsamogewässern. Außer den erwähnten Zugeständnissen, die sich jedoch mit den Sowjetvorschlägen im einzelnen nicht deckten, enthielt das Memorandum ausführliche Begründungen der alten Absagen. Was u. a. die Errichtung eines Militärstützpunktes in Hangö betrifft, so wiederholte es die frühere Argumentation:

»Ce ne serait pas compatible avec la souveraineté de la Finlande, sa position internationale, ni avec son attitude de stricte neutralité.«

Die Errichtung eines Flottenstützpunktes in Hangö bildete anscheinend den Hauptgegenstand der Verhandlungen. In der Sitzung vom 9. November teilte Paasikivi dem Sowjetaußenkommissar Molotov mit, daß die finnische Regierung nicht im Stande sei, dem sowjetrussischen Vorschlag beizustimmen, nach welchem, falls Finnland es ablehne, die Errichtung eines sowjetrussischen Stützpunktes in Hangö zu gestatten, ein solcher auf den nahe bei Hangö gelegenen Inseln (Hermansö, Koön und Höstö-Busö), nebst einem Ankerplatz in dem Hafen Lappohja, abgetreten werden sollte<sup>2)</sup>. Diese Mitteilung veranlaßte Molotov, noch am 9. November in einem Schreiben an Paasikivi und Tanner<sup>3)</sup> den von der Sowjetregierung am 3. November gemachten Vorschlag zu präzisieren. In dem Schreiben hieß es:

»Le Gouvernement de l'U.R.S.S., en prenant en considération la déclaration du Gouvernement de Finlande selon laquelle celui-ci ne peut consentir à ce qu'une garnison ou une base navale d'une autre Puissance soit située sur le territoire de la Finlande«, proposa au Gouvernement de Finlande qu'un territoire correspondant situé aux environs du port de Hanko soit vendu à l'U.R.S.S. Par suite de cette solution les objections selon lesquelles cette parcelle de terre ferait partie du territoire de la Finlande seraient dénuées de fondement puisque, après avoir été vendue à l'U.R.S.S., elle deviendrait déjà territoire soviétique.«

Nur für den Fall, daß das Gebiet nahe bei Hangö nicht verkauft oder ausgetauscht werden könne, schlage die Sowjetregierung den Ver-

<sup>1)</sup> Das Memorandum warf zum ersten Mal allgemein die Frage der Entschädigung für das Privateigentum im abzutretenden Gebiet auf: den Wert des privaten Eigentums müßte die Sowjet-Union vollständig dem finnischen Staat in Geld ersetzen, um von demselben an die Eigentümer ausgezahlt werden zu können.

<sup>2)</sup> Publ., Nr. 19, S. 71; BwB, S. 64; S. d. N., Journ. Off., 1939, S. 524.

<sup>3)</sup> Publ., Nr. 20, S. 71 f.; BwB, S. 64 f.; vgl. S. d. N., Journ. Off., 1939, S. 524 f.

kauf oder Austausch der in der Mitteilung des finnischen Bevollmächtigten erwähnten Inseln vor.

Auf dieses Schreiben erwiderten Paasikivi und Tanner am 10. November <sup>1)</sup>, daß sie nach der Sitzung vom 3. November ihre Regierung in Kenntnis gesetzt hätten, daß Sowjetrußland auch fernerhin wünsche, ein Gebiet in der Gegend von Hangö oder die in seiner Nähe liegenden Inseln als militärischen Stützpunkt zu erhalten, und zwar nach Wahl der finnischen Regierung im Wege der Pacht, des Kaufes oder des Austausches; daraufhin hätten die finnischen Bevollmächtigten am 8. November die Antwort erhalten, daß die finnische Regierung es nicht für möglich halte, in irgendwelcher Form Gebiete bei Hangö oder an anderen Stellen an der Küste Finnlands als Militärstützpunkt abzutreten. Die finnischen Bevollmächtigten faßten nochmals die Argumentation der finnischen Regierung kurz zusammen und gaben zum Schluß dem aufrichtigen Wunsch Ausdruck, daß zwischen Finnland und der Sowjet-Union eine Übereinkunft auf der Grundlage der Zugeständnisse erreicht werden könnte, welche der Sowjet-Union von finnischer Seite gemacht worden seien.

Die Verhandlungen waren auf einem toten Punkt angelangt. Am 12. November wurde in der Sowjet-Presse ein Dementi der Sowjet-Telegraphen-Agentur (TASS) veröffentlicht »Zu den sowjetisch-finnischen Verhandlungen« <sup>2)</sup>. Die englische Zeitung »Daily Express« habe die Nachricht aus Helsinki gebracht, daß Stalin wiederum die letzten Zugeständnisse Finnlands abgelehnt habe. TASS sei bevollmächtigt, zu erklären, daß diese Mitteilung der Wirklichkeit keineswegs entspreche. Die Finnen hätten überhaupt keine »letzten Zugeständnisse« gemacht, darum könnten solche auch nicht abgelehnt werden; im Gegenteil kämen die Finnen nicht nur den minimalen Vorschlägen der Sowjet-Union nicht entgegen, sondern verstärkten ihre Unversöhnlichkeit; bis vor Kurzem hielten sie auf der Karelischen Landenge zwei bis drei Divisionen, jetzt hätten sie die Zahl der Leningrad bedrohenden Divisionen auf sieben erhöht. Am 13. November richteten Paasikivi und Tanner ein Abschiedsschreiben an Molotov <sup>3)</sup>, in welchem sie ihre Abreise nach Helsinki ankündigten und der Hoffnung Ausdruck gaben, daß die Verhandlungen in Zukunft zu einem beide Teile befriedigenden Resultat führen würden.

<sup>1)</sup> Publ., Nr. 21, S. 73 f.; BwB, Nr. 21, S. 66 f.; vgl. S. d. N., Journ. Off., 1939, S. 525.

<sup>2)</sup> Izvestija vom 12. November 1939, Nr. 261.

<sup>3)</sup> Publ., Nr. 22, S. 75; BwB, S. 67 f.; vgl. S. d. N., Journ. Off., 1939, S. 525.

## II.

Nach der Abreise der finnischen Bevollmächtigten aus Moskau entfaltete die Sowjetpresse eine heftige antifinnische Kampagne: die regierenden Kreise Finnlands wurden aggressiver, gegen die Sowjet-Union gerichteter Tendenzen und Vorbereitungen beschuldigt<sup>1)</sup>, zugleich aber auch der Unterdrückung der finnischen Werktätigen. Finnischerseits wurde behauptet, daß Flugzeuge der Sowjet-Union, welche schon während der Moskauer Verhandlungen über die finnische Grenze geflogen waren, sich nach Abbruch der Verhandlungen fortwährend Territorialverletzungen zuschulden kommen ließen<sup>2)</sup>. Am 26. November richtete Molotov an den finnischen Gesandten in Moskau, Yrjö-Koskinen, eine Note<sup>3)</sup>, in der er mitteilte, daß gegen Sowjettruppen, welche in der Gegend des Dorfes Mainila auf der Karelischen Landenge stationiert seien, am 26. November um 15.45 Uhr unerwartet Artilleriefeuer vom finnischen Gebiet aus eröffnet worden sei, das den Tod oder die Verwundung einiger Soldaten herbeigeführt habe. Die Note wies darauf hin, daß die Konzentration von finnischen Truppen in der Nähe von Leningrad nicht nur eine Bedrohung dieser Stadt, sondern eine gegen die Sowjet-Union gerichtete feindliche Handlung darstelle. Die Sowjetregierung lege scharfen Protest ein und schlage vor, daß die finnische Regierung ihre auf der Karelischen Landenge stationierten Truppen 20—25 km von der Grenze zurückziehe und auf diese Weise die Möglichkeit für weitere Provokationen verhindere.

In seiner vom 27. November datierten Antwortnote<sup>4)</sup> teilte der finnische Gesandte mit, daß die finnische Regierung über die von Molotov behauptete Grenzverletzung eine dringliche Untersuchung eingeleitet habe; dabei sei festgestellt worden, daß die in der Sowjetnote erwähnten Kanonenschüsse nicht von finnischer Seite abgefeuert worden seien; dagegen habe die finnische Grenzwa che beobachtet, daß auf sowjet-russischer Seite Kanonenschüsse abgefeuert worden seien und zwar von Geschützen, die sich 1½ bis 2 km südöstlich vom Platze der Einschläge befunden hätten. Die Note äußerte die Vermutung, daß unter diesen Umständen möglicherweise ein Unglücksfall vorliege, welcher sich bei der Ausführung von Übungen auf der Seite der Sowjet-Union ereignet habe. Der Gesandte wies daher den Protest der Sowjetregierung zurück mit der Feststellung, daß von finnischer Seite keine feindlichen Handlungen gegen die Sowjet-Union vorgenommen worden seien. Was die Zurückziehung der finnischen Truppen betreffe, so erkläre sich die

1) Siehe z. B. die Berichterstattung aus Helsinki in den »Izvestija« vom 23. November 1939, Nr. 270.

2) Publ., Introduction, S. 20; BwB, S. 15.

3) Publ., Nr. 23, S. 75 f.; BwB, S. 68 f.; vgl. S. d. N., Journ. Off., 1939, S. 526.

4) Publ., Nr. 24, S. 77 f.; BwB, S. 69 ff.; vgl. S. d. N. Journ. Off., 1939, S. 526 f.

finnische Regierung bereit, über den von der Sowjetregierung gemachten Vorschlag in dem Sinne zu verhandeln, daß die Truppen beiderseits in eine bestimmte Entfernung von der Grenze zurückgezogen würden. Zu gleicher Zeit schlug die finnische Note vor, den in Frage kommenden Vorfall gemäß dem im Notenaustausch vom 24. September 1928 über das Vorbeugen von Grenzzwischenfällen auf der Karelisten Landenge<sup>1)</sup> festgesetzten Verfahren durch Grenzbevollmächtigte der beiden Länder zu untersuchen.

Auf die Note des finnischen Gesandten antwortete Molotov am 28. November<sup>2)</sup>. Er bezeichnete die finnische Note als ein Dokument, welches die tief feindschaftliche Einstellung der finnischen Regierung gegenüber der Sowjet-Union widerspiegeln und geeignet sei, das Verhältnis zwischen den beiden Ländern bis zur äußersten Krise zu führen. Wenn von Seiten der finnischen Regierung die Tatsache der Beschießung von Sowjettruppen durch finnische Truppen verneint werde, so könne das nicht anders erklärt werden, als mit dem Wunsche, die öffentliche Meinung irrezuführen und die Opfer der Beschießung zu verspotten. Die Weigerung der finnischen Regierung, ihre Truppen von der Grenze zurückzuziehen und die Forderung, daß die Truppen beiderseits gleichzeitig verlegt werden sollten, entschleierte die feindliche Absicht der finnischen Regierung, Leningrad zu bedrohen. Die finnischen Truppen ständen in einer bedrohlichen Entfernung von nur 32 km von Leningrad, und bei einem Rückzug auf eine Entfernung von 25 km von der Grenze kämen die Sowjettruppen in die Vorstädte von Leningrad zu liegen, was im Hinblick auf die Sicherheit der Stadt vollkommen vernunftswidrig wäre; es wäre zwecklos, darüber zu verhandeln. Anschließend erklärte die Note:

»En concentrant dans la proximité immédiate de Leningrad un grand nombre de troupes régulières et en exposant cet important centre vital de l'U.R.S.S. à une menace directe, le Gouvernement de Finlande a commis contre l'U.R.S.S. un acte hostile qui ne s'accorde pas avec le Traité de non-agression conclu entre les deux pays. Le refus du Gouvernement de Finlande de retirer, après les coups tirés d'une façon criminelle contre les troupes soviétiques, ses troupes à une distance de 20 à 25 kilomètres, montre que ce Gouvernement désire persister dans son attitude hostile contre l'U.R.S.S., qu'il n'a pas l'intention de se conformer aux prescriptions du Traité de non-agression et qu'il a décidé de tenir Leningrad sous une menace continue. Cependant le Gouvernement de l'U.R.S.S. ne peut pas admettre que l'une des parties puisse violer le Traité de non-agression, alors que l'autre partie le respecte. En conséquence, le Gouvernement de l'U.R.S.S. se voit

<sup>1)</sup> Sbornik dejstvjuščich dogovorov (Sammlung geltender Verträge) [zitiert Sbornik], Bd. V; Moskau 1930, S. 38 ff.

<sup>2)</sup> Publ., Nr. 25, S. 78 ff.; BwB, S. 71 ff.; vgl. S. d. N., Journ. Off., 1939, S. 527; Izvestija vom 29. November 1939, Nr. 275.

obligé de faire part qu'à partir de ce jour il se considère libre des engagements découlant du Traité de non-agression conclu entre l'U.R.S.S. et la Finlande, engagements qui sont systématiquement violés par le Gouvernement finlandais».

Am 29. November überreichte der Stellvertretende Kommissar für Auswärtiges Potemkin dem finnischen Gesandten eine von Molotov unterschriebene Note<sup>1)</sup>, in der auf neue Angriffe der finnischen Truppen auf sowjetrussische Truppen nicht nur auf der Karelischen Landenge, sondern auch auf anderen Abschnitten der Grenze<sup>2)</sup>, hingewiesen wurde, und teilte daraufhin mit, daß angesichts der entstandenen Lage, für welche die finnische Regierung allein die Verantwortung trage, die Sowjetregierung nicht länger normale Beziehungen mit Finnland aufrechterhalten könne und daher ihre politischen und wirtschaftlichen Vertreter aus Finnland abberufe. An demselben Tage hielt Molotov eine Rundfunkrede<sup>3)</sup>, in der er die Beschuldigungen gegen die finnische Regierung in scharfer Form wiederholte und die Versicherung abgab, daß die Sowjet-Union sich nicht in die innere oder äußere Politik Finnlands einmischen, sondern mit ihren »Maßnahmen« lediglich die Sicherheit der Sowjet-Union und vor allem Leningrads gewährleisten wolle. Zugleich erklärte er, daß das Oberkommando der Wehrmacht die Anweisung bekommen habe, alle neuen Ausfälle der finnischen Militärs unverzüglich zurückzuschlagen.

Trotz des Abbruchs der diplomatischen Beziehungen konnte die Antwortnote des finnischen Gesandten Yrjö-Koskinen auf die Sowjetnote vom 28. November noch am 29. November der Sowjetregierung übermittelt werden<sup>4)</sup>. In dieser Note kam der finnische Gesandte nochmals auf den in seiner

<sup>1)</sup> Publ., Nr. 26, S. 80; BwB, S. 73; vgl. S. d. N., Journ. off., 1939, S. 527f.

<sup>2)</sup> Finnischerseits wurde dies bestritten. In der Publ., Introduction, S. 21 (BwB, S. 16) steht darüber folgendes: »Le 29 novembre, les autorités soviétiques prétendirent qu'une patrouille militaire finlandaise aurait passé la frontière dans la région de Pummanki à Petsamo. C'était là un cas entièrement analogue à l'incident de Mainila. En fait, les gardes-frontières finlandais à Petsamo s'étaient arrêtés du côté finlandais de la frontière. Par contre un détachement militaire soviétique avait la veille franchi la frontière à Pummanki où il fit prisonniers et entraîna au delà de la ligne de démarcation trois soldats finlandais montant la garde.«

<sup>3)</sup> Izvestija vom 30. November 1939, Nr. 276.

<sup>4)</sup> Publ., Introduction, S. 21; BwB, S. 16. — In dem Schreiben der finnischen Regierung an den Generalsekretär des Völkerbundes vom 7. Dezember 1939 hieß es dagegen in bezug auf die finnische Note vom 29. November (S. d. N., Journ. Off., 1939, S. 514): »Pour des raisons inconnues au Gouvernement de Finlande, la transmission télégraphique de cette note fut retardée sur le territoire soviétique. Simultanément, le Ministre de Finlande fut appelé à minuit au Commissariat des Affaires étrangères, où il fut informé que le Gouvernement de l'U.R.S.S. ne voulait plus entretenir des relations diplomatiques avec la Finlande. Par conséquent, aucune possibilité de remettre la note au Gouvernement soviétique ne lui fut plus donnée«. Die Note ist abgedruckt in Publ., Nr. 27, S. 81 f.; BwB, S. 73 ff. und im Journ. Off., S. d. N., 1939, S. 528.

Note vom 27. November gemachten Vorschlag zurück, den Grenzzwischenfall durch Sonderkommissare untersuchen zu lassen. Er betonte, daß für die Kündigung des Nichtangriffsvertrages keine Voraussetzungen vorlägen, da der Vertrag gemäß dem Protokoll vom 7. April 1934<sup>1)</sup> bis zum 31. Dezember 1945 in Kraft bleibe und vorher nicht gekündigt werden könne<sup>2)</sup>. Die finnische Regierung schlage vor, die entstandene Meinungsverschiedenheit dem in Art. 5 des Nichtangriffsvertrages vorgesehenen Vergleichsverfahren zu unterbreiten, sei aber auch mit einer neutralen Vermittlung einverstanden. Sie sei ferner bereit, mit der Sowjetregierung über die Zurückziehung der auf der Karelischen Landenge befindlichen Truppen, mit Ausnahme der Zoll- und Wachttruppen, in Verhandlungen zu treten.

Nach Mitteilungen der Sowjetpresse<sup>3)</sup> griffen die finnischen Truppen in der Nacht zum 30. November an drei Stellen die Sowjettruppen an, woraufhin das Oberkommando der Roten Armee den Truppen des Leningrader Militärbezirks den Befehl erteilte, um 8 Uhr vormittags die finnische Grenze an verschiedenen Punkten zu überschreiten. Nach finnischer Darstellung begann am 30. November die Sowjet-Union die Feindseligkeiten gegen Finnland; bereits um 9 Uhr früh wurde Helsinki von den Sowjetfliegern mit Bomben belegt<sup>4)</sup>.

Am 30. November erließ das Zentralkomitee der Kommunistischen Partei Finnlands einen Aufruf an das finnische arbeitende Volk, der von der Sowjetpresse als angeblich aufgefangene Rundfunkmeldung verbreitet wurde<sup>5)</sup>. Der Aufruf forderte zum Bürgerkrieg auf und entwickelte ein innen- und außenpolitisches Programm, das neben rein kommunistischen innenpolitischen Maßnahmen den Abschluß eines Vertrages über gegenseitige Hilfeleistung mit der Sowjet-Union forderte und die begründete Hoffnung zum Ausdruck brachte, daß die Sowjet-Union Teile von Sowjet-Karelien an das »demokratische« Finnland abtreten werde. Am 1. Dezember wurde in dem bereits von den Sowjettruppen besetzten nicht weit von der Grenze liegenden Badeort Terijoki eine »Volksregierung Finnlands« gebildet unter Vorsitz des Kommunisten Kuusinen, der auch das Ressort der auswärtigen Angelegenheiten übernahm. Die Volksregierung erließ an demselben Tage eine Erklärung, die in der Sowjetpresse wiederum als aufgefangene Rundfunkmeldung

1) von Gretschaninow, a. a. O., S. 309.

2) Die Kündigung durfte bis zu dieser Frist nur unter Berufung auf Art. 2 § 2 des Vertrages erfolgen, welcher lautete: »Si l'une des Hautes Parties Contractantes se livre à une agression contre une tierce Puissance, l'autre Haute Partie Contractante pourra, sans préavis, dénoncer le présent Traité.«

3) Siehe Izvestija vom 1. Dezember 1939, Nr. 277.

4) Publ., Introduction, S. 21; BwB, S. 16; S. d. N., Journ. Off. 1939, S. 517f.

5) Pravda vom 1. Dezember 1939, Nr. 332.

veröffentlicht wurde <sup>1)</sup>. Die Erklärung wiederholte das innen- und außenpolitische Programm des Aufrufs des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei vom vorigen Tage und forderte die Sowjetregierung auf, einen Vertrag über gegenseitige Hilfeleistung zu schließen. Am gleichen Tage notifizierte Kuusinen der Sowjetregierung die Bildung der finnischen Volksregierung und schlug vor, die diplomatischen Beziehungen zwischen der Finnischen Demokratischen Republik und der Sowjet-Union aufzunehmen. Noch am 1. Dezember beschloß das Präsidium des Obersten Rates, die Regierung Kuusinen anzuerkennen und mit ihr die diplomatischen Beziehungen aufzunehmen <sup>2)</sup>. Schon am nächsten Tage wurde von Molotov und Kuusinen ein Vertrag über gegenseitige Hilfeleistung und Freundschaft zwischen der Sowjet-Union und der Finnischen Demokratischen Republik unterzeichnet <sup>3)</sup>. Anschließend an die Texte der Beistandspakte mit den baltischen Staaten sagten sich die Vertragsschließenden Teile gegenseitige Hilfeleistung im Falle eines Angriffs oder einer Drohung mit einem Angriff auf Finnland oder im Falle eines Angriffs oder einer Drohung mit einem Angriff durch das Gebiet Finnlands auf die Sowjet-Union seitens einer beliebigen europäischen Macht zu (Art. III). Die Sowjet-Union versprach, der finnischen Volksarmee zu günstigen Bedingungen durch Rüstungsmaterialien Hilfe zu leisten (Art. VI). Die Vertragsschließenden Teile verpflichteten sich, an keinerlei gegen den anderen Teil gerichteten Bündnissen und Koalitionen sich zu beteiligen (Art. IV). Die Finnische Demokratische Republik machte folgende Zugeständnisse territorialer Art (Art. II): Der Sowjet-Union wurde das Recht eingeräumt, die Halbinsel Hangö mit den beiliegenden Inseln auf 30 Jahre zu pachten, um daselbst einen Flottenstützpunkt zu errichten und Streitkräfte zu unterhalten, deren Zahl in einem späteren Abkommen bestimmt werden sollte; der Sowjet-Union wurden für 300 Millionen Finn. Mark alle im finnischen Meerbusen liegenden Inseln verkauft, die den Gegenstand der Verhandlungen zwischen Molotov und Paasikivi bildeten, und außerdem die Finnland gehörenden Teile der Fischer- und Mittelhalbinsel im Eismeer; ferner wurde die Grenze auf der Karelischen Landenge in nordwestlicher Richtung verschoben <sup>4)</sup> (Art. I Abs. 2), entsprechend den Wünschen der Sowjetregierung, über die auch mit Paasikivi verhandelt wurde, wobei die Sowjet-Union sich verpflichtete, für die an sie abgetretene Eisenbahnlinie der finnischen Regierung 120 Millionen finnische Mark auszuzahlen. Die Sowjet-Union trat an die Finnische Demokratische Republik »als Beweis ihrer Freundschaft und ihres tiefen Vertrauens« den westlichen

1) Izvestija vom 2. Dezember 1939, Nr. 278.

2) A. a. O.

3) Izvestija vom 3. Dezember 1939, Nr. 279.

4) An die Sowjet-Union wurden dabei 3970 qkm abgetreten.

Teil von Sowjet-Karelien ab, insgesamt 70000 qkm (Art. I Abs. 1). Der Vertrag wurde in den die Hilfeleistung betreffenden Artikeln auf 25 Jahre geschlossen (Art. VII), er sollte ratifiziert werden und die Ratifikationsurkunden sollten «in möglichst kurzer Frist in der Hauptstadt Finnlands Helsinki ausgetauscht werden» (Art. VIII). Zu diesem Austausch ist es nicht gekommen.

Noch vor dem Ausbruch der sowjetrussisch-finnischen Feindseligkeiten hatte die Regierung der Vereinigten Staaten ihre guten Dienste angeboten <sup>1)</sup>. Die finnische Regierung nahm dieses Angebot unverzüglich an, von der Sowjetregierung wurde es jedoch abgewiesen <sup>2)</sup>.

Die am 1. Dezember konstituierte, aus allen Parteien zusammengesetzte Regierung Finnlands unter Ministerpräsident Ryti versuchte auch nach dem Beginn der Kampfhandlungen, eine friedliche Lösung zu finden, indem sie sich durch Vermittlung der Regierung Schwedens bei der Sowjetregierung erkundigte, ob dieselbe bereit wäre, die Verhandlungen fortzusetzen. Zugleich teilte die finnische Regierung mit, daß sie bejahendenfalls neue positive Vorschläge machen werde <sup>3)</sup>. Der schwedische Gesandte in Moskau, Winter, übermittelte den Vorschlag der finnischen Regierung am 4. Dezember. Molotow ging jedoch auf ihn nicht ein mit der Begründung, daß die Sowjetregierung nur die Volksregierung der Finnischen Demokratischen Republik anerkenne, mit der sie bereits einen Vertrag über gegenseitige Hilfeleistung geschlossen habe: sie könne nicht mit der »sogenannten finnischen Regierung« verhandeln, die sie nicht mehr anerkenne <sup>4)</sup>.

Die Anerkennung der Kuusinen-Regierung hat auch dazu geführt, daß sich die Sowjetregierung der von der finnischen Regierung erbetenen Wahrnehmung der finnischen Interessen in der Sowjet-Union durch Schweden und die Vereinigten Staaten widersetzt hat <sup>5)</sup>.

<sup>1)</sup> Siehe Statement by the Secretary of State (Released to the press November 29): The Department of State Bulletin, vol. I (1939), Nr. 23, S. 609.

<sup>2)</sup> Publ., Introduction, S. 21; BwB, S. 16 f.; S. d. N., Journ. Off., 1939, S. 518.

<sup>3)</sup> Publ., Introduction, S. 21; BwB, S. 17; S. d. N., Journ. Off., 1939, S. 518.

<sup>4)</sup> Izvestija vom 5. Dezember 1939, Nr. 281.

<sup>5)</sup> Siehe das Schreiben des finnischen Vertreters Holsti an den Generalsekretär des Völkerbundes vom 27. Februar 1940 (S. d. N., Journ. Off., 1940, S. 22): »L'U.R.S.S. s'est servie également du prétexte »gouvernement du peuple« pour empêcher qu'un Etat en dehors du conflit veille, selon la coutume internationale et l'usage établi, aux intérêts de la Finlande et à ceux de ses concitoyens dans l'U.R.S.S. Le Gouvernement finlandais avait en effet prié le Gouvernement de Suède de se charger de ces affaires, mais lorsque le ministre de Suède à Moscou se présenta au Commissariat des Affaires étrangères de l'U.R.S.S. pour l'informer de cette mission, on lui répondit, de la part du Commissariat des Affaires étrangères, que l'U.R.S.S. ne voulait être en rapport qu'avec les représentants du dit »gouvernement du peuple«. La même réponse fut donnée au représentant diplomatique des Etats-Unis d'Amérique qui s'était informé, à la demande du Gouvernement de Finlande, des possibilités de régler la surveillance des intérêts de la Finlande dans l'U.R.S.S. par son intermédiaire«.

## III.

Als die Feindseligkeiten zwischen der Sowjet-Union und Finnland ausbrachen, waren beide Staaten Mitglieder des Völkerbundes. Der ständige Vertreter Finnlands beim Völkerbund, Holsti, richtete am 3. Dezember unter Berufung auf Art. 11 und 15 der Völkerbundssatzung an den Generalsekretär, Avenol, die Bitte, unverzüglich den Rat und die Generalversammlung einzuberufen »et de leur demander de prendre toutes mesures utiles pour enrayer l'agression« <sup>1)</sup>. Der Völkerbundsrat wurde daraufhin auf den 9. Dezember und die Generalversammlung auf den 11. Dezember einberufen <sup>2)</sup>. Am 5. Dezember sandte Molotov folgende Depesche an den Generalsekretär <sup>3)</sup>:

»Conformément instruction du Gouvernement de U.R.S.S., ai honneur porter votre connaissance que ce Gouvernement considère non fondée proposition convoquer 9 décembre Conseil S. d. N. et 11 décembre Assemblée S. d. N. par initiative M. Rodolphe Holsti et en vertu article 11, paragraphe premier du Pacte de la S. d. N.

U.R.S.S. ne se trouve pas état de guerre avec la Finlande et ne menace pas de guerre le peuple finlandais. Par conséquent, allégation article 11, paragraphe premier, n'est pas justifiée. Union soviétique se trouve relations pacifiques avec la République démocratique de Finlande dont le gouvernement a signé avec U.R.S.S. le 2 décembre pacte assistance et amitié. Ce pacte a réglé toutes les questions que le Gouvernement soviétique avait discutées sans résultats avec délégués ancien Gouvernement finlandais actuellement démis de son pouvoir.

Par sa déclaration du 1<sup>er</sup> décembre, le Gouvernement de la République démocratique de Finlande s'est adressé au Gouvernement soviétique en le priant de prêter assistance à cette République par forces armées afin de liquider en commun et le plus tôt possible le foyer de guerre le plus dangereux créé en Finlande par ses anciens dirigeants. Dans ces conditions, appel de M. Rodolphe Holsti à la S. d. N. ne pourrait justifier convocation du Conseil et de l'Assemblée et c'est à plus forte raison que les personnes au nom desquelles M. Rodolphe Holsti s'adresse à la S. d. N. ne peuvent pas être considérées comme mandataires du peuple finlandais.

Si nonobstant considérations précitées, Conseil et Assemblée étaient convoqués pour examiner le recours de M. Rodolphe Holsti, le Gouvernement de l'U.R.S.S. ne se verrait pas à même de prendre part à ces réunions. Cette décision s'appuie en outre sur le fait que la communication du Secrétaire général de S. d. N. concernant convocation Conseil et Assemblée reproduit le texte de la lettre de M. Rodolphe Holsti, pleine d'outrages et de calomnies contre le Gouvernement soviétique, ce qui est incompatible avec le devoir d'estime envers l'U.R.S.S.«

Am 7. Dezember richtete Holsti ein Schreiben an den Generalsekretär des Völkerbundes <sup>4)</sup>, in welchem er die zwischen Finnland und

<sup>1)</sup> S. d. N., Journ. Off., 1939, S. 509.

<sup>2)</sup> Ibid.

<sup>3)</sup> S. d. N., Journ. Off., 1939, S. 512.

<sup>4)</sup> S. d. N., Journ. Off., 1939, S. 512 ff.

der Sowjet-Union bestehenden Verträge zitierte, den Hergang der Verhandlungen in Moskau und den Beginn der Feindseligkeiten darstellte und, auf die Depesche Molotovs an Avenol vom 5. Dezember näher eingehend, erklärte:

»En ce qui concerne le soi-disant gouvernement démocratique de la République de Finlande, dont fait mention M. Molotov, il n'est qu'un gouvernement fantôme établi par le Gouvernement soviétique lui-même et qui, par conséquent, n'a aucun droit de représenter le peuple finlandais. Il ne représente, à vrai dire, qu'un certain nombre de réfugiés finlandais qui, après la guerre civile de 1918, se réfugièrent en Russie et sont devenus citoyens soviétiques. En même temps, ils sont considérés en Finlande comme des criminels accusés de haute trahison contre leur pays natal.«

Am 9. Dezember unterbreitete Holsti anschließend an das Schreiben vom 7. Dezember dem Völkerbund ein Memorandum und die wichtigsten Aktenstücke zu dem Konflikt <sup>1)</sup>).

Die Behandlung der finnischen Frage in der Sitzung des Völkerbundsrates am 9. Dezember <sup>2)</sup> war rein formeller Art. Der Generalsekretär berichtete über die Maßnahmen, die er aus Anlaß des finnischen Antrages unternommen habe, Holsti berief sich auf die von ihm vorgelegten Aktenstücke und bat den Rat, gestützt auf Art. 15 Abs. 9 der Völkerbundssatzung, den finnischen Konflikt der Generalversammlung zu unterbreiten; der Vorsitzende (der belgische Delegierte Graf Carton de Wiart) stellte fest, daß dem finnischen Antrag stattzugeben sei, und der Rat richtete daraufhin an die Versammlung die Bitte, die finnische Frage auf ihre Tagesordnung zu stellen.

In der Sitzung der Generalversammlung vom 11. Dezember begründete Holsti den Antrag seiner Regierung vorwiegend vom moralischen Standpunkt aus <sup>3)</sup>. Er stützte sich dabei auf die in den von der Sowjet-Union geschlossenen Verträgen enthaltene Definition des Angreifers und auf die Erklärung, die der damalige Volkskommissar der Sowjet-Union für Auswärtiges, Litvinov, in der Generalversammlung des Völkerbundes u. a. in einer Rede vom 28. September 1937 abgegeben hatte <sup>4)</sup>. Holsti schloß mit der Feststellung, daß Finnland eine praktische

<sup>1)</sup> S. d. N., Journ. Off., 1939, S. 515 ff.

<sup>2)</sup> S. d. N., Journ. Off., 1939, S. 496 f.

<sup>3)</sup> Actes de la XX<sup>e</sup> session ordinaire de l'Assemblée. Séances plénières (zitiert Actes), S. 7 ff.

<sup>4)</sup> Litvinov habe (in bezug auf den spanischen Bürgerkrieg) gesagt, daß »de toute évidence, et conformément au droit international, il devait ne donner aucune assistance aux rebelles contre le Gouvernement légitime; toute assistance donnée aux rebelles sous forme de matériel de guerre et, plus particulièrement d'hommes, serait une violation flagrante de la loi internationale; la reconnaissance, comme chef d'un nouveau gouvernement, du chef des rebelles, n'améliore pas la situation, car dans ce cas on pourrait rendre légale n'importe quelle révolte ou rébellion, en déclarant simplement que les rebelles sont le gouvernement; la reconnaissance des rebelles comme gouvernement légitime constitue en soi une intervention.«

Unterstützung brauche, da es durch internationale Resolutionen nicht geschützt werden könne, und rief zur Hilfe auf.

Die Generalversammlung bildete daraufhin einen aus Vertretern von 13 Staaten bestehenden Sonderausschuß, der mit der Prüfung des finnischen Antrages beauftragt wurde <sup>1)</sup>.

In der Sitzung der Generalversammlung vom 13. Dezember begründete der argentinische Vertreter Rodolfo Freyre den Antrag seiner Regierung, die Sowjet-Union aus dem Völkerbund auszuschließen <sup>2)</sup>. Bereits in einer Depesche vom 4. Dezember hatte der argentinische Außenminister dem Generalsekretär des Völkerbundes mitgeteilt <sup>3)</sup>, daß die Verletzung nicht nur der Grundsätze des Völkerbundes, sondern auch der elementarsten Vorschriften der Billigkeit und der Humanität durch die Sowjet-Union ihren sofortigen Ausschluß aus dem Völkerbund rechtfertige.

In seiner Rede vom 13. Dezember gab der argentinische Vertreter zu, daß der Völkerbund die Kraft verloren habe, welche die Anwendung der wirtschaftlichen und der militärischen Sanktionen ermöglichen würde, aber weiter sagte er:

»La Société des Nations a pu, sans doute, perdre toute sa force coercitive, mais il lui reste encore un geste à faire, devant lequel elle ne peut reculer, à moins de se démettre dans un véritable esprit de suicide. Ce geste, c'est d'exclure de son sein ceux qui, après s'être affichés comme les protecteurs des principes essentiels pour l'instauration desquels a été créée cette institution, ont répudié ces principes sans même montrer le moindre scrupule, sans donner leurs raisons, se plaçant ainsi en dehors de ce qui reste encore du patrimoine de cette Société, c'est-à-dire notre honneur à tous.«

Würde der Antrag Argentinien nicht angenommen, erklärte zum Schluß sein Vertreter, so könnte die Argentinische Republik im Völkerbund nicht weiter verbleiben <sup>4)</sup>. Der argentinische Antrag wurde dem mit der Prüfung der finnischen Frage beauftragten Sonderausschuß zugeleitet <sup>5)</sup>.

Dieser Ausschuß, zu dessen Vorsitzenden der portugiesische Delegierte José Caeiro da Matta gewählt wurde, unternahm zuerst den Versuch, den an dem Konflikt beteiligten Staaten unter Berufung auf Art. 15 der Völkerbundssatzung vorzuschlagen, die Feindseligkeiten einzustellen, die Vermittlung der Generalversammlung anzunehmen

<sup>1)</sup> Actes, S. 11.

<sup>2)</sup> A. a. O., S. 14 ff.

<sup>3)</sup> S. d. N., Journ. Off., 1939, S. 511. — Diesen Standpunkt hatte inzwischen auch der Vertreter von Kuba angenommen (vgl. Schreiben an den Vorsitzenden der Generalversammlung, Hambro, vom 13. Dezember: S. d. N., Journ. Off., 1939, S. 530 f.).

<sup>4)</sup> Im gleichen Sinne hatte sich schon die Regierung von Uruguay in ihrer Depesche an den Generalsekretär vom 4. Dezember geäußert (S. d. N., Journ. Off., 1939, S. 511 f.).

<sup>5)</sup> Actes, S. 18.

und in unmittelbare Verhandlungen zu treten. Dieser Vorschlag wurde der Sowjetregierung am 11. Dezember übermittelt unter Hinweis darauf, daß der in Genf anwesende Vertreter Finnlands den Vorschlag bereits angenommen habe <sup>1)</sup>. In einer Depesche vom 12. Dezember <sup>2)</sup> lehnte indes Molotov den Vorschlag ab unter Berufung auf die Gründe, die er in der Depesche vom 4. Dezember dargelegt habe.

Der Bericht des Sonderausschusses an die Generalversammlung <sup>3)</sup> bringt in seinem ersten Teil einen Tatsachenbericht; der finnische Standpunkt ist auf Grund der von der finnischen Regierung dem Völkerbund vorgelegten Dokumente dargelegt; da die Sowjetregierung ihrerseits keine Dokumente mitgeteilt hat, ist der Standpunkt der Sowjet-Union, soweit er nicht aus der Depesche Molotovs vom 4. Dezember hervorgeht, nach den amtlichen von der TASS-Agentur veröffentlichten Dokumenten dargestellt. Der zweite Teil des Berichts enthält eine ausführliche Darstellung der Rechtslage. Es werden alle Bestimmungen der zwischen Sowjetrußland und Finnland geschlossenen Staatsverträge analysiert, die auf den Konflikt Anwendung finden können, — die Bestimmungen des Dorpater Friedensvertrages vom 14. Oktober 1920, des Kellogg-Paktes vom 27. August 1928, des Nichtangriffsvertrages vom 21. Januar 1932, der gemäß dem Protokoll vom 7. April 1934 bis zum 31. Dezember 1945 in Kraft bleiben sollte, des Abkommens vom 3. Juli 1933 über die Definition des Angreifers, schließlich des Art. 12 der Völkerbundsatzung. Im dritten Teil des Berichts wird nachgeprüft, ob das Verhalten der beiden Teile während der Verhandlungen und während des Konfliktes den Bestimmungen der angeführten Verträge entsprach. Der Bericht kommt zu dem Ergebnis, daß

»le Gouvernement finlandais ne s'est, dans les diverses phases du conflit, refusé à aucune procédure pacifique«,  
daß aber

»l'attitude et les actes du Gouvernement de l'Union des Républiques soviétiques socialistes ont été... incompatibles avec les engagements souscrits par ce pays.«

Die von dem Sonderausschuß der Generalversammlung vorgeschlagene Resolution hatte folgenden Wortlaut:

»L'Assemblée:

#### I.

Constatant que, par l'agression qu'elle a commise contre la Finlande, l'Union des Républiques soviétiques socialistes a manqué tant à ses accords politiques particuliers avec la Finlande qu'à l'article 12 du Pacte de la Société des Nations et au Pacte de Paris;

<sup>1)</sup> S. d. N., Journ. Off., 1939, S. 529.

<sup>2)</sup> Ibid.

<sup>3)</sup> S. d. N., Journ. Off., 1939, S. 531 ff.

Et qu'à la veille d'y procéder, elle a dénoncé, sans y être fondée en droit, le Traité de non-agression conclu par elle en 1932 avec la Finlande et qui devait rester en vigueur jusqu'à la fin de 1945:

Condamne solennellement l'action de l'Union des Républiques soviétiques socialistes contre l'Etat finlandais;

Adresse un pressant appel à chaque Membre de la Société pour qu'il fournisse à la Finlande l'assistance matérielle et humanitaire qu'il est en situation de lui apporter et pour qu'il s'abstienne de toute action de nature à affaiblir le pouvoir de résistance de la Finlande;

Autorise le Secrétaire général à prêter le concours de ses services techniques pour l'organisation de l'assistance à la Finlande visée ci-dessus;

Autorise également le Secrétaire général, en vertu de la résolution de l'Assemblée du 4 octobre 1937, à consulter les Etats non membres en vue d'une éventuelle coopération.

## II.

Considérant que l'Union des Républiques soviétiques socialistes, malgré l'invitation qui lui en a été faite à deux reprises, s'est refusée à venir procéder, devant le Conseil et devant l'Assemblée, à l'examen de son différend avec la Finlande;

Qu'ainsi, en refusant de reconnaître la mission du Conseil et de l'Assemblée pour l'exécution de l'article 15 du Pacte, elle a manqué à l'un des engagements de la Société les plus essentiels à la garantie de la paix et de la sûreté des nations;

Qu'elle a vainement tenté de justifier son refus en alléguant les rapports qu'elle a établis avec un prétendu gouvernement qui n'est, ni en droit ni en fait, le Gouvernement reconnu par le peuple finlandais selon le libre jeu de ses institutions;

Que l'Union des Républiques soviétiques socialistes s'est non seulement rendue coupable de la violation d'un des engagements résultant du Pacte, mais s'est de son fait placée hors du Pacte;

Que le Conseil est compétant, aux termes de l'article 16 du Pacte, pour tirer les conséquences que comporte cette situation:

Recommande au Conseil de statuer sur la question.«

Eine Aussprache über den Bericht des Spezialausschusses und den Entwurf der Resolution fand in der Sitzung der Generalversammlung vom 14. Dezember statt <sup>1)</sup>. Eine Anzahl von Staaten äußerte sich zugunsten der Annahme des Entwurfes <sup>2)</sup>; der Vertreter Portugals hob hervor, daß, wäre der Ausschluß der Sowjet-Union nicht von Argentinien beantragt, die portugiesische Delegation einen solchen Antrag gestellt hätte <sup>3)</sup>; dagegen war der mexikanische Vertreter gegen den

<sup>1)</sup> Actes S. 24 ff.

<sup>2)</sup> Ekuador, Frankreich, Großbritannien, Indien, Polen; ferner Belgien und die Niederlande, die beiden letzteren unter Betonung, daß die Ermächtigung des Generalsekretärs, die »services techniques« des Völkerbundes für die Hilfeleistung zur Verfügung zu stellen, nicht als eine »action collective de la Société« zu betrachten sei.

<sup>3)</sup> Actes, S. 24.

Ausschluß 1). Eine Anzahl von Delegierten erklärten, daß sie sich der Stimme enthalten würden: es waren die Vertreter der Schweiz 2), Schwedens, Dänemarks und Norwegens 3), Lettlands, Estlands und Litauens 4), Chinas und Bulgariens 5). Schließlich hat die Generalversammlung den Bericht des Sonderausschusses gebilligt und die Resolution einstimmig (ohne Berücksichtigung der Stimmenhaltungen) angenommen 6).

Auf Grund dieser Resolution befaßte sich der Völkerbundsrat am 14. Dezember mit der finnischen Frage. Der Vorsitzende des Rates, der bolivianische Delegierte Costa du Rels, brachte folgenden Resolutionsentwurf ein 7):

»Le Conseil,

Ayant pris connaissance de la résolution adoptée par l'Assemblée, le 14 décembre 1939, au sujet de l'appel du Gouvernement finlandais;

1. S'associe à la condamnation par l'Assemblée de l'action de l'Union des Républiques soviétiques socialistes contre l'Etat finlandais;

2. Pour les motifs énoncés dans la résolution de l'Assemblée,  
Vu l'article 16, alinéa 4, du Pacte,

1) Actes, S. 27: »... mon Gouvernement estime que, n'ayant même pas envisagé l'exclusion dans des cas antérieurs, il ne pourrait pas, pour sa part, approuver cette sanction extrême qui, de plus, supprime toute possibilité de trouver, dans le cadre de la Société des Nations, une solution pacifique favorable à la Finlande.« — Im Sonderausschuß hatte sich der kolumbianische Delegierte Nieto Caballero gegen den unmittelbaren Ausschluß der Sowjet-Union geäußert (siehe seine Déclaration faite devant le Comité spécial am 13. Dezember, Journ. Off., 1939, S. 531): »Demander *a priori* l'exclusion de l'U.R.S.S. de la Société des Nations, mesure qui exigerait un vote unanime du Conseil, serait peut-être une erreur, étant donné que de ce fait l'U.R.S.S. serait déliée des obligations découlant du Pacte et se trouverait placée en dehors de celui-ci par une décision impérative des Membres de la Société des Nations, ce qui faciliterait la réalisation des buts poursuivis par l'U.R.S.S. et lui fournirait l'occasion de se livrer à de nouveaux attentats. L'expulsion, quatrième et dernière possibilité envisagée par l'article 16, qui définit les sanctions, doit être considérée comme un dernier recours et ne pas être adoptée comme première mesure avant d'avoir épuisé la procédure prescrite par le Pacte.«

2) Actes, S. 32: *Éclaircissement Rappards* »... la Suisse, par la résolution du Conseil du 14 mai 1938, a recouvré sa neutralité intégrale dans le cadre de la Société des Nations.. C'est pour cette raison, et pour cette raison seulement, que la délégation suisse s'abstiendra dans le vote sur la résolution soumise à l'Assemblée.«

3) Actes, S. 36: *Undén führte im Namen der drei Delegationen aus:* »En se référant à l'attitude générale et bien connue de leurs Gouvernements à l'égard des sanctions, nos délégations déclarent s'abstenir de prendre position sur la résolution en tant qu'elle visait une mesure rentrant dans le cadre du système des sanctions.«

4) Actes, S. 36: *Der lettische Delegierte Feldmans erklärte im Namen der drei Delegationen u. a.:* »Elles (les trois délégations) s'abstiendront ... dans le vote, ayant des réserves à formuler quant à la résolution et particulièrement sur l'application éventuelle de l'article 16 du Pacte, au sujet de laquelle ces trois pays ont déjà pris position lors de l'Assemblée de 1938.«

5) Ibid.

6) Ibid.

7) S. d. N., Journ. Off., 1939, S. 506.

Constate que, par son fait, l'Union des Républiques soviétiques socialistes s'est exclue de la Société des Nations. Il en résulte qu'elle ne fait plus partie de la Société.»

Für die Annahme dieses Entwurfes sprachen sich die Vertreter Frankreichs (Paul Boncour) und Großbritanniens (Butler) aus <sup>1)</sup>. Einige Delegierte haben Erklärungen über Stimmenthaltungen abgegeben, und zwar zwei Delegierte (Finnland, das nicht Richter in eigener Sache sein wollte <sup>2)</sup>, und China <sup>3)</sup>) in Bezug auf den gesamten Resolutionsentwurf, und zwei (Griechenland und Jugoslawien) nur in Bezug auf ihren zweiten, den Ausschluß der Sowjet-Union betreffenden Teil <sup>4)</sup>. Unter diesen vier Stimmenthaltungen wurde die Resolution vom Rat einstimmig angenommen <sup>5)</sup>.

Am 18. Dezember sandte der Generalsekretär eine Depesche an die Mitglieder des Völkerbundes, in der er unter Berufung auf die Resolution der Generalversammlung vom 14. Dezember um Mitteilung der Maßnahmen der einzelnen Regierungen zur Unterstützung Finnlands bat <sup>6)</sup>. Eine entsprechende Anfrage richtete er am 28. Dezember an Brasilien und die Vereinigten Staaten <sup>7)</sup>. Die Antworten der einzelnen Regierungen, soweit sie in Genf eingetroffen und veröffentlicht <sup>8)</sup> sind, lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

Eine ablehnende Antwort gab Peru <sup>9)</sup>, und auch Irak teilte mit, daß die Auswirkungen der Weltwirtschaftslage »rendent impraticable et extrêmement improbable toute aide matérielle de la part de ce pays» <sup>10)</sup>.

Einige Länder gaben bekannt, daß sie die Resolution des Völkerbundes billigten, ohne irgendwelche praktischen Schlußfolgerungen daraus zu ziehen: zu dieser Gruppe gehören Bolivien <sup>11)</sup>, Mexiko <sup>12)</sup> und die Dominikanische Republik <sup>13)</sup>.

<sup>1)</sup> Ibid. S. 506 ff.

<sup>2)</sup> Ibid. S. 505.

<sup>3)</sup> Ibid. S. 508.

<sup>4)</sup> Ibid. S. 506.

<sup>5)</sup> Ibid. S. 508. Für die Annahme der Resolution haben somit gestimmt (vgl. *ibid.* S. 501): Ägypten, Belgien, Bolivien, Dominikanische Republik, Frankreich, Großbritannien und die Südafrikanische Union.

<sup>6)</sup> S. d. N., Journ. Off., 1940, S. 11.

<sup>7)</sup> S. d. N., Journ. Off., 1940, S. 18 f.

<sup>8)</sup> Die Veröffentlichung der eingetroffenen Antworten im Journal Officiel ist mit folgender Anmerkung des Sekretariats des Völkerbundes versehen (Journ. Off., 1940, S. 11): »Un certain nombre de gouvernements n'ont pas désiré indiquer par une communication officielle destinée à être rendue publique la suite effective donnée par eux à la résolution de l'Assemblée.»

<sup>9)</sup> Telegramm vom 19. Dezember 1939: »Mon Gouvernement n'est pas en état d'adopter des mesures à l'appui de la résolution approuvée par l'Assemblée« (Journ. Off., 1940, S. 12).

<sup>10)</sup> Schreiben vom 3. Januar 1940: S. d. N., Journ. Off., 1940, S. 14.

<sup>11)</sup> Telegramm vom 21. Dezember 1939: S. d. N., Journ. Off., 1940, S. 12.

<sup>12)</sup> Telegramm vom 22. Dezember 1939: a. a. O.

<sup>13)</sup> Telegramm vom 23. Dezember 1939: a. a. O., S. 13.

Moralische Unterstützung versprachen Thailand <sup>1)</sup> und Brasilien: dieses letztere erklärte sich außerdem bereit, jede private Initiative der Hilfeleistung zu unterstützen <sup>2)</sup>.

Argentinien <sup>3)</sup>, Ekuador <sup>4)</sup> und Uruguay <sup>5)</sup> erklärten, jede Initiative, die zur Durchführung der Resolution des Völkerbundes ergriffen wird, wohlwollend prüfen und, soweit möglich, unterstützen zu wollen. Haiti hat sich entschlossen »d'appuyer toute action dans le cas de la Finlande« <sup>6)</sup>.

Einige Staaten sagten ganz allgemein eine ihren Kräften entsprechende Hilfe zu: zu dieser Gruppe gehören Ägypten <sup>7)</sup>, Frankreich <sup>8)</sup>, Kolumbien <sup>9)</sup> und Liberia <sup>10)</sup>.

Einige Staaten wählten die Hilfe auf dem Wege über das Rote Kreuz. Auf die vom Roten Kreuz bereits geleistete Hilfe haben sich die Vereinigten Staaten berufen <sup>11)</sup>, Venezuela brachte die Hoffnung zum Ausdruck, daß das venezolanische Rote Kreuz »contribuera efficacement à alléger les souffrances du peuple finlandais« <sup>12)</sup>; Australien, Irland, Belgien und die Niederlande haben auch genauere Angaben über ihre durch Vermittlung des Roten Kreuzes geleistete Hilfe gemacht <sup>13)</sup>.

Die luxemburgische Regierung teilte am 13. Januar 1940 mit, »que le Gouvernement grand-ducal apportera, en collaboration avec la Croix-Rouge et d'autres sociétés du Grand-Duché, toute aide financière possible à la Finlande« <sup>14)</sup>.

1) Schreiben vom 19. Februar 1940: a. a. O., S. 17.

2) Telegramm vom 8. Januar 1940: a. a. O., S. 19.

3) Telegramm vom 19. Dezember 1939: a. a. O., S. 11.

4) Telegramm vom 19. Dezember 1939: a. a. O.

5) Telegramm vom 24. Dezember 1939: a. a. O., S. 13.

6) Telegramm vom 19. Dezember 1939: a. a. O., S. 12.

7) Telegramm vom 11. Januar 1940: a. a. O., S. 15.

8) Telegramm vom 2. Januar 1940: a. a. O., S. 14. — Über die tatsächliche Beteiligung Frankreichs an der Finland-Hilfe siehe unten S. 316 ff.

9) Telegramm vom 23. Dezember 1939: a. a. O., S. 13.

10) Telegramm vom 23. Dezember 1939: a. a. O.

11) Schreiben vom 6. Januar 1940: a. a. O., S. 19 f.

12) Telegramm vom 21. Dezember 1939: a. a. O., S. 12.

13) Australien hat 10000 Pfund der finnischen Regierung für das Werk des Roten Kreuzes gespendet (Telegramm vom 8. Januar 1940: a. a. O., S. 15); das irische Rote Kreuz hat dem finnischen Roten Kreuz 2000 Pfund, sowie medizinische Waren zur Verfügung gestellt (Schreiben der irischen Regierung vom 3. Januar, 13. Januar und 23. Februar 1940: a. a. O., S. 14 f.); die belgische Regierung hat sich an der humanitären Hilfe des belgischen Roten Kreuzes mit einer Spende von 2 Millionen Francs beteiligt (Telegramm vom 20. Januar und Schreiben vom 26. März 1940: a. a. O., S. 16); die niederländische Regierung hat am 2. März 1940 berichtet, daß sie dem Parlament einen Gesetzentwurf vorgelegt habe über die Übermittlung von 100000 Gulden an das finnische Rote Kreuz (a. a. O., S. 17 f.).

14) A. a. O., S. 15.

Eine Reihe von Staaten berichteten auch über konkrete Lieferungen an die finnische Regierung: die Südafrikanische Union hat Flugzeuge und Nahrungsmittel zur Verfügung gestellt <sup>1)</sup>, Kanada spendete 100000 \$ für den Ankauf von Nahrungsmitteln <sup>2)</sup>, Indien 1 Million Säcke (sacs à terre) <sup>3)</sup>.

Die wesentlichsten Lieferungen stammten aber aus Großbritannien und Frankreich: es waren Munitionslieferungen. Am 8. März 1940 hat die englische Regierung dem Völkerbund eine Liste von bereits gelieferten Flugzeugen, Munition, Kriegsmaterial und Rohstoffen mitgeteilt <sup>4)</sup>, und in seiner Rede im Unterhaus am 19. März hat Chamberlain genaue Angaben über die Zahl der gelieferten Gegenstände gemacht <sup>5)</sup>. Auch Frankreich hat Flugzeuge und Munition an Finnland geliefert, ohne darüber dem Völkerbund zu berichten <sup>6)</sup>.

<sup>1)</sup> Telegramm vom 21. Dezember 1939 und Mitteilung vom 8. März 1940 (a. a. O., S. 12); nach englischer Meldung (a. a. O., S. 14) hat die Südafrikanische Union 28 Flugzeuge geliefert; für Ankauf von südafrikanischen Nahrungsmitteln wurden 50000 Pfund gespendet.

<sup>2)</sup> Schreiben vom 24. Januar 1940: a. a. O., S. 17.

<sup>3)</sup> Schreiben vom 7. März 1940: a. a. O., S. 16.

<sup>4)</sup> A. a. O., S. 13 f.

<sup>5)</sup> Parliamentary Debates, House of Commons, Vol. 358, Sp. 1836 f.: »This... is a list of the war material which before the war ended we had given or undertaken to give to the Finnish Government...:

Aeroplanes, promised, 152; actually sent, 101.

Guns of all kinds, promised, 223; sent 114.

Shells promised, 297200; actually sent, 185000.

Vickers guns, promised, 100; all sent.

Marine mines, promised, 500; sent, 400.

Hand-grenades, promised, 50000; all sent.

Aircraft bombs; promised, 20700; sent, 15700.

Signalling equipment, promised, 1300 sets; sent, 800.

Anti-tank rifles, promised, 200; all sent.

Respirators, promised, 60000; all sent.

Greatcoats, promised, 100000; all sent.

Battle-dress suits, promised, 100000; all sent.

Anti-tank mines, promised, 20000; sent, 10000.

Ambulances, promised, 48; all sent.

The list includes many minor items such as medical stores, tents, equipment, sandbags, steel helmets, sand, etc., and also large quantities of small arms ammunition and I may add, in fact, that arrangements were made here for the manufacture of very large supplies of ammunition and ammunition cases.«

In der Liste, die die englische Regierung am 8. März dem Völkerbund mitgeteilt hatte, war nur die Zahl der gelieferten Flugzeuge angegeben (siehe S. d. N., Journ. Off., 1940, S. 14): diese Zahl entspricht nicht ganz der Zahl, die Chamberlain dem Unterhaus mitgeteilt hat. In der Mitteilung an den Völkerbund heißt es: »Nombre total des avions fournis: 144. Ce nombre comprend 24 avions de bombardement et 120 avions de combat.«

<sup>6)</sup> Siehe die Rede Daladiers in der Kammer am 12. März 1940 (Journ. Off. vom 13. März 1940. Débats parlementaires, No. 24, S. 508): »... la France, je peux le dire

Abgesehen von diesen Lieferungen hatten Großbritannien und Frankreich geplant, ein Expeditionskorps nach Finnland zu schicken. Der entsprechende Entschluß wurde in der Sitzung des Obersten Kriegsrates der Alliierten am 5. Februar gefaßt, und Anfang März war das Expeditionskorps zum Abtransport nach Finnland bereit <sup>1)</sup>. Laut Erklärungen Daladiers <sup>2)</sup> und Chamberlains <sup>3)</sup> warteten Großbritannien und Frankreich auf eine offizielle Einladung der finnischen Regierung, dieses Korps nach Finnland zu schicken. Die finnische Regierung wurde gebeten, bis zum 5. März den Appell an die Alliierten zu richten, die dann ein formelles Gesuch an die norwegische und schwedische Regierung richten wollten, den Durchzug des Expeditionskorps durch ihr

se classe en tête pour ces fournitures d'armes et de matériel de guerre que divers pays ont consenties à la Finlande. La France, pour sa part, a fourni 175 avions, 496 canons, 5000 fusils mitrailleurs, 400 mines sous-marines, 200000 grenades et 20 millions de cartouches.«

<sup>1)</sup> Chamberlain erklärte im Unterhaus am 19. März (Parl. Deb., H. C., Vol. 358, Sp. 1838): »We had plans prepared. Those plans were discussed and approved at a meeting of the Supreme War Council which was held on 5th February. Preparations for the expedition were carried on with all rapidity and at the beginning of March the expedition was ready to leave.« Daladier hatte bereits am 12. März vor der Kammer ausgeführt (Journ. Off. vom 13. März 1940. Débats parlementaires, No. 24, S. 508): »En réalité, c'est le 5 février que la décision a été prise par la Grande-Bretagne et la France de donner à la Finlande le concours en hommes, en effectifs, qui lui était indispensable. Je peux dire sans craindre d'être démenti, qu'en ce qui concerne la France, dès le 26 février, les troupes françaises destinées à secourir la Finlande étaient organisées, spécialement équipées et rassemblées et qu'à cette date du 26 février, les bateaux destinés au transport de ces effectifs étaient rassemblés.«

<sup>2)</sup> Rede vom 12. März (a. a. O.): »Mais je voudrais ajouter que l'intervention militaire en Finlande . . . n'est possible que si la Finlande fait appel à ce concours militaire . . . Il n'y a jamais eu d'appel direct, public, du gouvernement finlandais, ni à la France, ni à l'Angleterre. A l'heure où nous sommes, j'attends encore cet appel . . . Il y a quelques jours encore, le 7 mars, je remettais moi-même à M. Holma, ministre de Finlande à Paris, le message suivant, à l'adresse du gouvernement finlandais: »Depuis plusieurs jours déjà, nous n'attendons que l'appel de Finlande pour venir à son aide avec tous nos moyens . . .« Aujourd'hui, je n'ai pas encore reçu cet appel. Cependant, M. Tanner, ministre des affaires étrangères de Finlande, a bien voulu m'informer qu'une réponse décisive . . . nous serait adressée, aujourd'hui même, après la réunion du Parlement finlandais.«

<sup>3)</sup> Rede vom 19. März (Parl. Deb., H. C., Vol. 358, Sp. 1839 f.): »But bearing in mind the very difficult position of Norway and Sweden if their assent were required, we suggested to the Finns that they should make a public appeal for assistance not later than 5th March, and after that public appeal had been made, we proposed ourselves to make a formal appeal to the Governments of Norway and Sweden to allow the passage of the expedition which I have described . . . The House will see that the first thing which was necessary was that we should have this appeal from the Finnish Government. We could not possibly have forced help upon the Finns which they preferred not to receive. I have already mentioned that we have asked the Finns to give us their decision by 5th March whether they were or were not going to appeal, but at the beginning of March they asked us to allow them to postpone that decision for a little time longer . . . In the end, the date which the Finns themselves had fixed as the final one on which they would give us their decision passed without any decision being given.«

Gebiet zu gestatten. Da auf eine inoffizielle Anfrage der finnischen Regierung Schweden und Norwegen dieser mitteilten, daß sie diesen Durchzug nicht gestatten könnten, verzichtete Finnland auf den Appell an die Alliierten.

#### IV.

In einer Rundfunkrede erklärte der finnische Ministerpräsident Ryti am 8. Dezember<sup>1)</sup>: »Wir stehen seit neun Tagen im Kriege mit Sowjetrußland«. Molotov dagegen stellte in seiner Depesche an den Generalsekretär des Völkerbundes vom 5. Dezember den Kriegszustand zwischen der Sowjet-Union und Finnland in Abrede<sup>2)</sup>: die Regierung der Finnischen Demokratischen Republik, mit der die Sowjetregierung am 2. Dezember einen Vertrag über gegenseitige Hilfeleistung geschlossen habe, habe die Sowjet-Union um militärische Hilfe gebeten, um gemeinsam den gefährlichsten Kriegsherd in Finnland zu liquidieren, den die ehemaligen Machthaber des Landes geschaffen hätten<sup>3)</sup>. Vom Standpunkt der Sowjetregierung mußte also ihre militärische Aktion in Finnland als eine in der Beteiligung am Bürgerkriege bestehende Intervention betrachtet werden, die auf Einladung einer der Parteien erfolgt war. Trotzdem darf nicht bezweifelt werden, daß auch die Sowjet-Union ihren Gegner in Finnland als kriegführende Partei betrachtet hat: ein Beweis dafür ist die von der Sowjetregierung verhängte Blockade der finnischen Küsten<sup>4)</sup>.

Für die rechtliche Betrachtung der in Finnland stattgefundenen militärischen Aktionen ist von Bedeutung, welche Rechtsvorschriften, abgesehen vom allgemeinen Völkerrecht, auf sie Anwendung finden. Für Finnland gelten alle Kriegsrechtskonventionen der II. Haager Friedenskonferenz von 1907<sup>5)</sup>, ferner das Genfer Protokoll vom 17. Juni 1925 über die Nichtanwendung von Giftgasen und bakteriologischen Mitteln<sup>6)</sup>, das Genfer Abkommen vom 27. Juli 1929 über Kranke und Verwundete<sup>7)</sup> und das Londoner Protokoll vom 6. November 1936

<sup>1)</sup> Publ., Nr. 29, S. 83; BwB, S. 76.

<sup>2)</sup> S. d. N., Journ. Off., 1939, S. 512: »U.R.S.S. ne se trouve pas état de guerre avec la Finlande et ne menace pas de guerre le peuple finlandais.« Vgl. oben S. 308.

<sup>3)</sup> Auch die Erklärung über die Blockade der finnischen Küsten vom 8. Dezember berief sich auf den Wunsch der Regierung der Demokratischen Finnischen Republik: Izvestija vom 10. Dezember 1939, Nr. 284.

<sup>4)</sup> A. a. O.

<sup>5)</sup> Siehe die finnische Verordnung vom 31. Mai 1924 über die Inkraftsetzung aller Konventionen der II. Friedenskonferenz: Finlands Författningssamling 1924, Nr. 192. Nach Finlands Författningssamlings Fördragsserie 1935, Nr. 12, S. 48, ist Finnland diesen Konventionen mit Wirkung vom 9. Juni 1922 beigetreten.

<sup>6)</sup> Finlands Författningssamling 1929, Nr. 256.

<sup>7)</sup> Finlands Författningssamlings Fördragsserie 1936, Nr. 47 (mit Wirkung vom 24. Dezember 1936).

über die Führung des Unterseebootkrieges<sup>1)</sup>. Alle diese Abkommen wären für Finnland verbindlich unter der Voraussetzung ihrer Verbindlichkeit für die UdSSR. Die Sowjet-Union ist dem Protokoll von 1925 über Giftgase<sup>2)</sup>, dem Genfer Abkommen von 1929 über Kranke und Verwundete<sup>3)</sup> und dem Londoner Protokoll von 1936 über die Führung des Unterseebootkrieges<sup>4)</sup> beigetreten. Über die Verbindlichkeit der von der russischen Regierung vor 1917 geschlossenen kriegsrechtlichen Verträge, u. a. der Kriegsrechtskonventionen der II. Haager Friedenskonferenz, ist folgendes zu sagen.

Die Sowjetregierung vertritt den Standpunkt, daß die Frage, ob die alten von der vorrevolutionären russischen Regierung geschlossenen Verträge für die Sowjet-Union verbindlich seien, nicht allgemein, sondern von Fall zu Fall entschieden werden muß<sup>5)</sup>. Die Regierung des vorrevolutionären Russischen Reiches hat alle Konventionen der II. Friedenskonferenz unterzeichnet und ratifiziert mit Ausnahme der VIII. Konvention betr. das Legen von unterirdischen automatischen Kontaktminen, der XI. Konvention betr. gewisse Einschränkungen in der Ausübung des Seebeuterechts, der XII. Konvention betr. die Errichtung eines internationalen Prisenhofes und der XIV. Konvention betr. das Verbot des Abwurfes von Geschossen und Sprengstoffen aus Luftschiffen<sup>6)</sup>.

Eine klare Antwort auf die Frage, welche von diesen Konventionen für die Sowjet-Union verbindlich sind, kann nur in bezug auf die X. Konvention über die Anwendung des Genfer Abkommens auf den Seekrieg

1) Finlands Författningssamlings Fördragsserie 1937, Nr. 18.

2) Durch Erklärung vom 2. Dezember 1927 (Sbornik, V, S. 3 f.) mit den im Ratifikationsprotokoll vom 5. April 1928 (ibid., S. 4 f.) gemachten Vorbehalten.

3) Durch Erklärung vom 25. August 1931: Sbornik, VII, S. 204.

4) Durch Erklärung vom 3. Februar 1937: Sobranie Zakonov 1937, II, Art. 170.

5) Siehe das Schreiben der Sowjetregierung an das Institut Intermédiaire International vom 2. April 1924 (Bulletin de l'Institut Intermédiaire International, XI (1925), S. 154 f.): »La rupture extraordinairement prolongée des relations politiques avec tous les Etats du monde, qui suivit la révolution de 1917, et les changements survenus entre temps dans tous l'ensemble des engagements internationaux, ne permettraient certainement pas une reconstitution pure et simple de l'ensemble des traités des anciens gouvernements russes. Peu d'entre eux pourraient, en effet, être mis en exécution sans qu'il s'en suivit une collision avec le règlement ultérieure des mêmes questions qui survint après 1917 sans la participation de l'une des parties engagées dans ces traités... C'est donc une question à résoudre dans chaque cas séparé... Une abrogation générale de tous les traités conclus par la Russie sous l'ancien régime et sous le gouvernement provisoire n'eût jamais lieu. Mais il ne s'ensuit pas que tous les traités soient susceptibles d'être reconfirmés, et il y aurait lieu d'examiner cette question du point de vue de la clause »rebus sic stantibus« pour chaque Etat et chaque traité séparément.«

6) Siehe Jahrbuch des Völkerrechts, herausg. von Niemeyer und Strupp, Bd. I, 1913, S. 1330 f.

gegeben werden, weil die Verbindlichkeit dieser Konvention für die Sowjetregierung von dieser letzteren ausdrücklich bestätigt wurde<sup>1)</sup>.

Die Frage der unmittelbaren Anwendbarkeit dieser Konventionen auf die militärischen Aktionen in Finnland ist indes nur von Bedeutung, wenn man sich den Standpunkt der finnischen Regierung zu eigen macht, d. h. wenn man diese Aktionen als einen Krieg zwischen der Sowjet-Union und Finnland qualifiziert. Stellt man sich dagegen auf den Standpunkt der Sowjetregierung, die ihre militärische Aktion in Finnland als Intervention in einem Bürgerkrieg betrachtete, so kommen die Vorschriften dieser Konventionen als Bindungen der Parteien des sowjetrussisch-finnischen Konflikts nur insoweit in Betracht, als diese Vorschriften als Ausdruck einer allgemeinen Rechtsüberzeugung anzusehen sind. Die finnische Regierung hat sich in ihrem am 27. Februar 1940 an den Generalsekretär des Völkerbundes gerichteten Protestschreiben gegen die sowjetrussische Kriegführung<sup>2)</sup> folgerichtig auf einzelne Konventionen berufen: auf die Pariser Seerechtsdeklaration von 1856, auf die Petersburger Deklaration von 1868 über Verwendung von Explosiv-Geschossen<sup>3)</sup>, die IV. Haager Konvention von 1907, das Genfer Protokoll von 1925 über Giftgase und die Genfer Konvention von 1929 über Kranke und Verwundete. Es muß erwähnt werden, daß in dem amtlichen Communiqué des Stabes des Leningrader Militärbezirks betr. die finnische Note an den Völkerbund<sup>4)</sup> die Beschuldigung, daß die Sowjet-Union das Haager Abkommen von 1907 über die Regeln der Kriegführung und das Genfer Abkommen von 1929 über Kranke und Verwundete verletzt habe, als völlig unbegründet bezeichnet werden, ohne daß dabei die Unanwendbarkeit dieser Abkommen auf die militärischen Aktionen in Finnland geltend gemacht wird.

Die erwähnte finnische Note vom 27. Februar 1940 zählt die Verletzung der folgenden Artikel der Haager Konvention über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges durch die Sowjet-Union auf: Art. 23 f (Mißbrauch der Parlamentärflagge), Art. 25 (Beschießung unverteidigter

<sup>1)</sup> Durch ein Dekret vom 4. Juni 1918 über die Anerkennung aller internationalen Vereinbarungen betr. das Rote Kreuz (diese Anerkennung wurde nochmals bestätigt durch Beschluß des Rates der Volkskommissare vom 16. Juni 1925: *Sobranie Zakonov* 1926, II, Art. 226). Außer der X. Haager Konvention hat das Dekret vom 4. Juni 1918 das Genfer Abkommen vom 6. Juli 1906 über Kranke und Verwundete und das Haager Abkommen vom 21. Dezember 1904 über die Befreiung der Lazarettsschiffe von Hafengebühren bestätigt.

<sup>2)</sup> S. d. N., *Journ. Off.*, 1940, S. 20 ff.

<sup>3)</sup> An der Pariser Seerechtsdeklaration von 1856 und an der Petersburger Deklaration von 1868 war das Russische Reich beteiligt (siehe Martens, I NRG. XVIII, S. 474 f.); Finnland hat indes ihre Verbindlichkeit für sich nach 1918 nicht bestätigt, wie es in bezug auf die Haager Konventionen von 1907 getan hat.

<sup>4)</sup> *Izvestija* vom 4. März 1940, Nr. 52.

Städte und Dörfer), Art. 27 (Beschießung dem Gottesdienste, der Kunst, der Wissenschaft und der Wohltätigkeit gewidmeter Gebäude, geschichtlicher Denkmäler, der Hospitäler und Sammelplätze für Kranke und Verwundete). Ferner wurden die Sowjettruppen beschuldigt, Explosiv-Geschosse unter 400 Gramm Gewicht und auch Giftgase verwendet (Verletzung der Petersburger Deklaration von 1868 bzw. des Genfer Protokolls von 1925), Kriegsgefangene und die Zivilbevölkerung rechtswidrig zur Deckung gebraucht und schließlich Hospitäler und sanitäre Transportmittel entgegen den Bestimmungen des Genfer Abkommens von 1929 über Kranke und Verwundete nicht geschont zu haben.

Das bereits erwähnte Communiqué des Stabes des Leningrader Militärbezirks erklärte die in der finnischen Note enthaltenen Beschuldigungen für vollkommen unbegründet. Über die Verwendung von Giftgasen wird gesagt, daß die Rote Armee stark genug sei, um der Verwendung dieser Gase nicht zu bedürfen, abgesehen davon, daß sie eine solche Verwendung, die bedingungslos und allgemein verurteilt werden müsse, für unsittlich und verbrecherisch halte <sup>1)</sup>.

Was das Luftkriegsrecht betrifft, so hat Präsident Roosevelt am 30. November, also am ersten Tage der Feindseligkeiten, an die beiden Parteien einen Aufruf gerichtet, ihre Absicht kundzugeben, die Zivilbevölkerung und die nicht verteidigten Städte aus der Luft nicht zu bombardieren <sup>2)</sup>. Die finnische Regierung teilte dem Präsidenten sofort ihre Zustimmung mit <sup>3)</sup>; von der Sowjetregierung traf keine schriftliche Antwort ein, aber Molotov teilte dem amerikanischen Botschafter in Moskau, Steinhardt, mündlich mit, daß der Aufruf des Präsidenten Roosevelt, soweit er an die Sowjet-Union gerichtet sei, auf einem Mißverständnis beruhe: die Sowjetflieger hätten nicht Städte, sondern nur Flugplätze bombardiert und würden es auch weiterhin tun <sup>4)</sup>.

In der erwähnten finnischen Note an den Generalsekretär des Völkerbundes wird mitgeteilt <sup>5)</sup>, daß die Sowjetflieger in zahlreichen Fällen unverteidigte Städte bombardiert hätten, daß dabei die Zivilbevölkerung recht schwere Verluste erlitten habe und daß in zahlreichen Fällen auch Krankenhäuser nicht verschont geblieben seien; die Sowjetflieger hätten 20780 Bomben abgeworfen, wobei 392 Zivil-

<sup>1)</sup> Bereits in den *Izvestija* vom 9. Dezember 1939 (Nr. 283) war ein Dementi des Stabes des Leningrader Militärbezirks betr. die in der ausländischen Presse verbreiteten Gerüchte abgedruckt, nach denen die Sowjettruppen Explosiv-Geschosse und Giftgase verwendet haben sollten.

<sup>2)</sup> Siehe *The Department of State Bulletin*, vol. I (1939), Nr. 23, S. 609f.

<sup>3)</sup> Note verbale vom 2. Dezember 1939 (a. a. O., Nr. 24, S. 650f.).

<sup>4)</sup> Siehe das Communiqué in den *Izvestija* vom 2. Dezember 1939, Nr. 278.

<sup>5)</sup> S. d. N., *Journ. Off.*, 1940, S. 20f.

personen getötet, 346 schwer und 632 leicht verletzt worden seien<sup>1)</sup>. Das erwähnte Communiqué des Stabes des Leningrader Militärbezirks<sup>2)</sup> hält diese Ziffern für sehr niedrig und meint, daß sie den besten Beweis dafür bringen, daß die Sowjetluftwaffe vorwiegend militärische Objekte und nicht die Zivilbevölkerung getroffen habe.

Auf dem Gebiete des Seekriegsrechts muß an erster Stelle die Blockade der finnischen Küsten erwähnt werden, die die Sowjetregierung unter Berufung auf entsprechenden Wunsch der Kuusinen-Regierung vom 8. Dezember ab verhängt hat<sup>3)</sup>. Die finnische Regierung hat die Rechtmäßigkeit dieser Blockade bestritten unter Berufung auf die Erklärung der Sowjetregierung, daß sie sich nicht im Kriege mit Finnland befinde<sup>4)</sup> und auch unter Berufung auf die Nicht-Effektivität der Blockade<sup>5)</sup>.

Ferner machte die finnische Regierung der Sowjetregierung den Vorwurf, auf hoher See finnische und auch neutrale Handelsschiffe beschossen und versenkt zu haben, und zwar ohne jegliche Warnung und Durchsuchung<sup>6)</sup>. Das bereits mehrmals erwähnte Communiqué

<sup>1)</sup> In dem Schreiben des finnischen Roten Kreuzes an das Internationale Komitee des Roten Kreuzes in Genf vom 31. Januar 1940 (siehe *Revue Internationale de la Croix-Rouge*, 1940, S. 93) werden folgende Ziffern gegeben: 20000 Bomben wurden von den Sowjetfliegern abgeworfen und dabei 377 Zivilpersonen getötet und 908 verletzt.

<sup>2)</sup> *Izvestija* vom 4. März 1940, Nr. 52.

<sup>3)</sup> Siehe die Mitteilung über die Notifikation der Blockade an die Botschaften und Gesandtschaften in Moskau: *Izvestija* vom 10. Dezember 1939, Nr. 284. Die Blockade sollte nicht die Ålands-Inseln und ihre Gewässer umfassen, soweit sie nicht direkt oder indirekt durch jemanden für Ziele ausgenutzt werden, die sich auf militärische Operationen gegen die Finnische Demokratische Republik und deren Volksregierung beziehen. Die Blockade wurde am 13. März 1940 aufgehoben: *Izvestija* vom 9. April 1940, Nr. 82.

<sup>4)</sup> Es muß jedoch hervorgehoben werden, daß die Sowjetregierung ihre Blockadeerklärung nicht auf den Kriegszustand mit Finnland, sondern auf den finnischen Bürgerkrieg stützte, in welchem sie auf Einladung einer der Parteien interveniert habe; die Regierung von Ryti-Tanner wurde als kriegführende Partei anerkannt.

<sup>5)</sup> Siehe die Note des finnischen Vertreters Holsti an den Generalsekretär des Völkerbundes vom 27. Februar 1940 (S. d. N., *Journ. Off.*, 1940, S. 21): «*Tout au commencement de l'agression, le 8 décembre dernier, l'U.R.S.S. déclara en état de blocus toute la côte finlandaise du golfe de Bothnie et une partie de la côte du golfe de Finlande. Mais celle-ci ne pourra aucunement être fondée à prendre pareille mesure, étant donné qu'elle avait antérieurement déclaré ne pas être en état de guerre avec la Finlande et qu'elle maintient toujours cette attitude. Le blocus doit être considéré également comme illicite parce que l'U.R.S.S. n'est pas en état de l'effectuer et de le maintenir en vigueur d'une manière efficace, comme il est prévu dans la Déclaration de Paris de 1856. Ce fait doit être renvoyé à la grande étendue de la région bloquée et à ce que la Finlande peut, grâce à ses batteries côtières, ses navires de guerre, ses forces aériennes et ses mines défensives, entraver — et l'a déjà fait dans bien des cas — l'action effective des forces navales de l'U.R.S.S. le long des côtes de Finlande.*»

<sup>6)</sup> Siehe die erwähnte finnische Note vom 27. Februar 1940 (a. a. O., S. 21 f.): «*Les forces navales soviétiques ont une fois après l'autre attaqué et même détruit des navires*

des Stabes des Leningrader Militärbezirks <sup>1)</sup> nimmt zu diesen Vorwürfen keine Stellung.

Auf dem Gebiete des Neutralitätsrechts sind Fälle der angeblichen Verletzung der Rechte der Neutralen seitens der Sowjet-Union und der Pflichten der Neutralen seitens dieser letzteren zu registrieren.

Über die Verletzung des schwedischen bzw. norwegischen Hoheitsgebietes durch Sowjetflieger haben sich die betreffenden Regierungen durch Noten vom 15. und 16. Januar beschwert: am 14. Januar sollen Sowjetflieger die schwedische Grenze überflogen und in der Nähe der Stadt Luleå Bomben abgeworfen haben; am 12. und 14. Januar soll auch die norwegische Grenze überflogen worden sein. Durch Noten vom 17. Januar hat die Sowjetregierung die Gebietsverletzungen zugegeben, sie mit schlechter Witterung erklärt und ihr Bedauern über diese Zwischenfälle zum Ausdruck gebracht <sup>2)</sup>. Dagegen hat die TASS-Agentur die Pressemeldungen über eine weitere Verletzung des schwedischen Gebietes und Bombardierung des Dorfes Pajala entschieden in Abrede gestellt <sup>3)</sup>. Am 2. Februar haben die im Hafen von Tallinn (Estland) liegenden Sowjetkriegsschiffe ein estnisches Flugzeug beschossen und am 3. Februar hat der estnische Gesandte in Moskau darüber eine Note überreicht: in der Antwortnote der Sowjetregierung vom 4. Februar wurde der Zwischenfall auf das Überfliegen der Sowjetkriegsschiffe durch das estnische Flugzeug zurückgeführt, das gemäß einer Verabredung mit den estnischen Militärbehörden unterbleiben sollte; die Sowjetregierung hat ihr Bedauern zum Ausdruck gebracht <sup>4)</sup>.

Die angebliche Verletzung der Neutralitätspflichten bildete den Gegenstand eines Notenaustausches der Sowjet-Union mit Schweden und Norwegen <sup>5)</sup>. Am 5. Januar überreichten die Sowjetgesandten in Stockholm und Oslo den betreffenden Regierungen Noten, in denen auf die feindliche Haltung der Presse der beiden Länder und einiger der Regierung nahestehender Personen gegenüber der Sowjet-Union hingewiesen wurde und die Unterstützung der finnischen Ryti-Tanner-

marchands finlandais et, surtout, ceux battant pavillon d'un Etat étranger lorsqu'ils se sont trouvés en pleine mer. Aucune des formalités, pour ne pas parler des règles consacrées par l'usage, n'a été observée lors de ces incidents quant à l'avertissement de faire l'arrêt; à l'égard de la visite, etc.» Die Note bringt dann einzelne Fälle von Beschießung finnischer und neutraler Handelsschiffe (genannt werden drei finnische, drei deutsche Schiffe und je ein schwedisches und estnisches Schiff).

<sup>1)</sup> Izvestija vom 4. März 1940, Nr. 52.

<sup>2)</sup> Siehe das amtliche Communiqué in den Izvestija vom 20. Januar 1940, Nr. 16.

<sup>3)</sup> Izvestija vom 24. Februar 1940, Nr. 45.

<sup>4)</sup> Siehe das amtliche Communiqué in Izvestija vom 5. Februar 1940, Nr. 29.

<sup>5)</sup> Die Noten sind abgedruckt in Udenrigspolitiske Meddelelser 1940, S. D r ff. (Dok. 1/1940 und 2/1940). — Ein amtliches sowjetrussisches Communiqué über den Notenwechsel mit Schweden und Norwegen, das auch einige Auszüge aus den Noten enthält, ist abgedruckt in den »Izvestija« vom 15. Januar 1940, Nr. 12.

Regierung durch Errichtung von Werbebüros unter dem Beistand der Behörden und Abtransportierung von Freiwilligen nach Finnland, ferner die Erlaubnis, Waffen an Finnland zu liefern, als mit der Neutralitätspolitik beider Länder unvereinbar erklärt wurden; diese Haltung der Behörden beider Länder könne nur zu unerwünschten Verwicklungen ihrer Beziehungen zu der Sowjet-Union führen:

Die norwegische Antwort auf die Sowjetnote wurde bereits am 6. Januar erteilt. Die norwegische Regierung betonte in dieser Antwort, daß die norwegischen Behörden weder an Presseäußerungen noch an den Werbung Freiwilliger oder ihrer Beförderung nach Finnland wie an den Waffenlieferungen beteiligt seien. Die Abreise einzelner Personen, die sich am finnischen Kriege beteiligen wollten, oder private Aus- und Durchfuhr von Waffen (die Note beruft sich auf Art. 7 des V. Haager Abkommens vom 18. Oktober 1907) dürften als Neutralitätsverletzungen nicht betrachtet werden.

Die Antwortnote der schwedischen Regierung vom 10. Januar vertritt auch den Standpunkt, daß die schwedischen Behörden sich an allem, was die Sowjetregierung Schweden zur Last legt, nicht beteiligt hätten und daß die Privatinitiative nicht unterbunden werden dürfe, soweit die Gesetze nicht darüber verfügen; die schwedische Regierung vertritt daher die Meinung, daß die Beschuldigungen der Sowjetnote unbegründet seien.

Das amtliche Sowjet-Communiqué hat beide Antworten als wenig befriedigend bezeichnet, zu weiteren Auseinandersetzungen ist es aber nicht gekommen.

#### V.

Trotz der Anerkennung der Kuusinen-Regierung und des Abschlusses eines Freundschaftsvertrages mit ihr erklärte die Sowjetregierung in einem Memorandum an die schwedische Regierung vom 29. Januar <sup>1)</sup>, daß sie Verhandlungen mit der Regierung Ryti-Tanner nicht ausschließe. Nur müsse die Sowjetregierung wissen, was die finnische Regierung ihr vorzuschlagen bereit wäre. Man müsse auch beachten, daß die Forderungen der Sowjetregierung nicht auf die Wünsche, die den Gegenstand der von Paasikivi und Tanner in Moskau geführten Verhandlungen bildeten, beschränkt werden könnten: inzwischen sei Blut vergossen worden und dieses Blut fordere weitergehende Garantien für die Sowjetgrenzen. Auch könnten Zusagen, die von der Sowjetregierung gegenüber der Kuusinen-Regierung gemacht worden seien, nicht der Ryti-Tanner-Regierung gegenüber gemacht werden. Die finnische Regierung nahm zu diesem Memorandum

<sup>1)</sup> Abgedruckt in Udenrigspolitiske Meddelelser 1940, S. D 15 (Dok. 7/1940).

in einer Note vom 2. Februar <sup>1)</sup> Stellung. Sie wäre bereit, das Ergebnis der Moskauer Verhandlungen vom November als Ausgangspunkt der neuen Besprechungen zu betrachten und auch weitere Zugeständnisse auf der Karelischen Landenge zu machen, die zur Sicherheit Leningrads erforderlich wären; man könnte auch die Frage der Neutralisierung des Finnischen Meerbusens in Erwägung ziehen; Finnland müsse aber auch auf seine Sicherheit Rücksicht nehmen; eine Abtretung des finnischen Gebietes könnte nur auf einer Austauschgrundlage erfolgen; endlich müsse eine Entschädigung für das Privateigentum gewährt werden, das sich im abzutretenden Gebiete befinde.

Am 5. Februar teilte die Sowjetgesandtin in Stockholm, Kollontaj, der schwedischen Regierung mit, daß die Sowjetregierung die finnischen Vorschläge als Ausgangspunkt der Verhandlungen nicht annehmen könne <sup>2)</sup>.

Gleichzeitig mit der Fühlungnahme mit Moskau bezüglich der Friedensverhandlungen hatte die finnische Regierung alles getan, um eine klare Antwort von Schweden zu bekommen, ob es mit einer direkten militärischen Hilfe Schwedens oder wenigstens mit der Genehmigung des Durchzuges des englisch-französischen Expeditionskorps durch das schwedische Gebiet rechnen könne. Eine direkte Hilfe wurde von der schwedischen Regierung am 13. Februar abgelehnt <sup>3)</sup>; diese Ablehnung wurde noch durch eine Erklärung König Gustafs vom 19. Februar verstärkt <sup>4)</sup>.

Ein weiterer Schritt auf dem Wege zu den Friedensverhandlungen wurde aus Anlaß des Empfangs des neuen schwedischen Gesandten in Moskau Assarson durch Molotov am 20. Februar gemacht. Der Außenkommissar der Sowjet-Union teilte dem schwedischen Gesandten mit, daß die sowjetrussischen Forderungen die gesamte Karelische Landenge mit Wiborg, Ladoga-Karelien und Hangö umfaßten, daß aber die Sowjet-Union bereit wäre, das bereits besetzte Petsamo-Gebiet zu räumen <sup>5)</sup>. Am 22. Februar erklärte er dem schwedischen Gesandten, daß diese Forderungen das Mindestmaß der Wünsche der Sowjetregierung darstellten <sup>6)</sup>. Am 23. Februar gab die schwedische Regierung der finnischen Regierung die Erklärung Molotovs bekannt <sup>7)</sup>. Am selben Tage richtete die finnische Regierung eine Note an Schweden <sup>8)</sup>, welche wiederum

<sup>1)</sup> Abgedruckt a. a. O. (Dok. 8/1940).

<sup>2)</sup> Udenrigspolitiska Meddelelser 1940, S. K 5.

<sup>3)</sup> Siehe die schwedische Regierungserklärung vom 16. Februar 1940: a. a. O., S. D 26 (Dok. 13/1940).

<sup>4)</sup> A. a. O. (Dok. 14/1940).

<sup>5)</sup> A. a. O., S. K 5.

<sup>6)</sup> A. a. O.

<sup>7)</sup> A. a. O., S. K 6.

<sup>8)</sup> Abgedruckt a. a. O., S. D. 27 (Dok. 15/1940).

die Frage enthielt, ob Finnland im Kampf um seine Existenz auf schwedische Truppen und Munitionslieferungen rechnen könne oder ob Schweden bereit wäre, fremde Hilfstruppen durch sein Gebiet durchzulassen. Die schwedische Antwortnote vom 24. Februar <sup>1)</sup> beantwortete beide Fragen in negativem Sinne. Der Inhalt dieser Note wurde dem finnischen Außenminister Tanner bei seinem Besuch in Stockholm am 27. Februar mündlich bestätigt <sup>2)</sup>. Am 2. März stellten die englischen und französischen Gesandten in Stockholm und in Oslo der schwedischen und der norwegischen Regierung die Frage, ob die beiden Regierungen den Durchzug des Expeditionskorps durch norwegisches bzw. schwedisches Gebiet gestatten würden, falls Finnland an die Westmächte eine Bitte um militärische Hilfe richten würde <sup>3)</sup>. Am 3. März gab Schweden und am 4. März Norwegen eine negative Antwort <sup>4)</sup>. Inzwischen war die Mannerheim-Linie von den Sowjettruppen durchbrochen und Wiborg einem direkten Angriff ausgesetzt. Am 5. März nahm die finnische Regierung die von Molotov dem schwedischen Gesandten am 20. Februar mitgeteilten Mindestforderungen der Sowjetregierung als Grundlage der Verhandlungen an <sup>5)</sup> und schlug einen Waffenstillstand auf der Status-quo-Basis vor <sup>6)</sup>. Am 6. März berichtete der schwedische Gesandte in Moskau, daß die Sowjetregierung in Anbetracht der Annahme der Sowjetbedingungen durch Finnland zu Verhandlungen bereit sei, einen Waffenstillstand aber ablehne <sup>7)</sup>. Die finnische Regierung teilte am selben Tage mit, daß sie eine Friedensdelegation über Stockholm nach Moskau absende, die schwedische Regierung schlug ihrerseits der Sowjetregierung vor, auf das Waffenstillstandsangebot einzugehen, aber auch dieser Vorschlag wurde abgelehnt <sup>8)</sup>. Am 7. März begab sich die finnische Delegation, bestehend aus den Ministern Ryti, Staatsrat Paasikivi, Professor Voionmaa und General Walden, nach Moskau. Am nächsten Tage setzte der schwedische Außenminister den englischen und den französischen Gesandten in Stockholm von der Rolle Schwedens bei den Friedensverhandlungen in Kenntnis und gab dabei die Versicherung ab, daß die schwedische Regierung weder unter irgendwelchem Druck Deutschlands noch in Kontakt mit ihm gehandelt habe <sup>9)</sup>. Am 10. März gab die finnische

<sup>1)</sup> Abgedruckt a. a. O. (Dok. 16/1940).

<sup>2)</sup> A. a. O., S. K 6.

<sup>3)</sup> A. a. O., S. K 9. Siehe dazu die Rede des norwegischen Außenministers Koht vom 14. März 1940: a. a. O., S. D 32 ff. (Dok. 19/1940).

<sup>4)</sup> A. a. O., S. K 9; vgl. a. a. O., S. D 35.

<sup>5)</sup> A. a. O., S. K 9.

<sup>6)</sup> A. a. O.

<sup>7)</sup> A. a. O.

<sup>8)</sup> A. a. O.

<sup>9)</sup> A. a. O., S. K 9 f.

Regierung offiziell bekannt, daß Friedensverhandlungen in Moskau im Gange seien. Am nächsten Tage gab Chamberlain im Unterhaus auf Anfrage des Oppositionsführers Attlee die Erklärung ab, daß England und Frankreich bereit seien, weitere Hilfe an Finnland zu leisten, sobald die finnische Regierung sie darum bitte <sup>1)</sup>. Zum letzten Male richtete daraufhin die finnische Regierung an den schwedischen und den norwegischen Gesandten in Helsingfors die Anfrage, ob ihre Länder den Durchzug des Expeditionskorps gestatten würden <sup>2)</sup>. Am 12. März gaben Schweden und Norwegen nochmals eine ablehnende Antwort. Am selben Tage hatten der englische und der französische Gesandte in Stockholm und in Oslo ihrerseits die Durchzugsfrage aufgeworfen, die schwedische und die norwegische Regierung waren aber auf Verhandlungen nicht eingegangen unter Berufung auf das Ausbleiben des Anrufs Finnlands an die Westmächte. Daraufhin unterzeichnete die finnische Delegation am späten Abend den Friedensvertrag in Moskau <sup>3)</sup>.

Die Gebietsabtretungen, die Finnland durch diesen Friedensvertrag auferlegt wurden, entsprechen den von Molotov dem schwedischen Gesandten am 20. Februar mitgeteilten Mindestforderungen und gehen weit über die Höchstforderungen der Sowjetregierung während der Verhandlungen im Oktober und November 1939 hinaus. Finnland hat gemäß Art. II des Vertrages die ganze Karelische Landenge mit der Stadt Wiborg sowie die Bucht von Wiborg mit den Inseln, ferner das westliche und nördliche Ufer des Ladogasees mit den Städten Kexholm, Sortavala, Suojärvi, eine Reihe von Inseln im Finnischen Meerbusen (einschließlich der Insel Suursaari [Hochland]), das Gebiet östlich von Merkjärvi mit der Stadt Kuolajärvi und schließlich einen Teil der Fischer- und Mittelhalbinsel im Petsamo-Gebiet an die Sowjet-Union abgetreten. Vergleicht man die neue Staatsgrenze mit den Forderungen, die das am 14. Oktober an Paasikivi überreichte Sowjetmemorandum <sup>4)</sup> enthielt, so ergibt sich folgendes: Von der Abtretung der Stadt Wiborg, des westlichen und nördlichen Ufers des Ladogasees und des Gebietes östlich von Merkjärvi war in dem Memorandum keine Rede. Den in dem Memorandum geäußerten Wünschen entspricht nur die Abtretung der Inseln im Finnischen Meerbusen und des nordwestlichen Teiles der Fischerhalbinsel im Eismeer. Die im Memorandum geplante Abtretung eines Teiles von Sowjet-Karelien an Finnland ist im Friedensvertrag ausgeblieben.

<sup>1)</sup> Parl. Deb., H. C., Vol. 358, Sp. 1837.

<sup>2)</sup> Udenrigspolitiske Meddelelser 1940, S. K 10. Vgl. hierzu und zum Folgenden die Rede des norwegischen Außenministers Koht vom 14. März 1940: a. a. O., S. D 36.

<sup>3)</sup> Text siehe Vedomosti Verchovnogo Soveta vom 3. Juni 1940, Nr. 14; Finlands Författningssamlings Fördragsserie 1940 Nr. 3. Deutsche Übersetzung unten S. 331ff.

<sup>4)</sup> Publ., Nr. 13, S. 52 ff.; BwB, S. 45 ff.

Nachdem Art. II des Friedensvertrages die neue Staatsgrenze festgesetzt hat<sup>1) 2)</sup>, enthält Art. III die Nichtangriffsklausel: außer der allgemeinen Verpflichtung der beiden Parteien, sich jeden Angriffs gegeneinander zu enthalten, bringt Art. III statt der bereits im Nichtangriffsvertrage vom 21. Januar 1932 festgesetzten Verpflichtung, sich an keinerlei gegen die andere Partei gerichteten Verträgen zu beteiligen, die Verpflichtung, keine gegen die andere Partei gerichteten Bündnisse abzuschließen, was wiederum einem der Vorschläge des Sowjetmemorandums vom 14. Oktober entspricht<sup>3)</sup>, obwohl Art. III die Formel des Memorandums etwas einschränkt: er übernimmt aus den Hilfeleistungsverträgen der Sowjet-Union mit den baltischen Staaten<sup>4)</sup> die Verpflichtung, keine Bündnisse abzuschließen, noch an Koalitionen teilzunehmen, die gegen einen der vertragschließenden Teile gerichtet sind, wogegen das Memorandum von den Bündnissen sprach, die gegen die Parteien direkt oder indirekt eingestellt sind.

Art. IV des Friedensvertrages enthält Bestimmungen über die Verpachtung der Halbinsel Hangö an die Sowjet-Union zwecks Errichtung eines Flottenstützpunktes daselbst. Wie bereits oben dargelegt, hat die Sowjetregierung diesen Flottenstützpunkt als einen der wichtigsten Gegenstände der Verhandlungen betrachtet, weil er zusammen mit dem Flottenstützpunkt Baltischport an der estnischen Küste die Möglichkeit, den Zugang in den Finnischen Meerbusen zu sperren, vollkommen in die Hände der Sowjetregierung legt. Der Friedensvertrag schließt sich an die wesentlichsten Vorschläge des diesbezüglichen Teiles des Sowjetmemorandums vom 14. Oktober an, verschärft sie jedoch in einigen Punkten: die Verpachtung erfolgt auf 30 Jahre, verpachtet wird die Halbinsel Hangö (das Memorandum ging von der Verpachtung des Hafens von Hangö åus) und das umliegende Seegebiet

1) Gemäß Art. II Abs. 2 sollte die genaue Beschreibung der Grenzlinie durch eine Gemischte Kommission, bestehend aus Vertretern der beiden Vertragschließenden Teile, festgesetzt werden. Eine solche Kommission wurde unmittelbar nach der Unterzeichnung des Vertrages gebildet; ihre Arbeiten waren Anfang April abgeschlossen (siehe *Izvestija* vom 15. April 1940, Nr. 87), und am 29. April fand in Moskau die Unterzeichnung des die Beschreibung der Staatsgrenze enthaltenden Protokolls statt (*Izvestija* vom 1. Mai 1940, Nr. 100).

2) In ihrem südöstlichen Abschnitt entspricht die neue Grenzlinie ungefähr der Grenze, die in Art. IV des Friedensvertrages zwischen Rußland und Schweden vom 30. August/10. September 1721 (Friede von Nystädt) festgesetzt war: siehe F. G. Ghil-lany, *Manuel diplomatique. Recueil des traités de paix européens les plus importants*, T. I, 1856, S. 123 ff.

3) *Publ.*, Nr. 13, S. 54; *BwB.*, S. 47; vgl. oben S. 296.

4) Siehe die identischen Bestimmungen des Art. IV des Paktes mit Estland vom 28. Sept. 1939 (diese Zeitschrift Bd. IX, S. 926), des Art. IV des Paktes mit Lettland vom 5. Oktober 1939 (*ibid.*, S. 931) und des Art. VI des Vertrages mit Litauen vom 10. Oktober 1939 (*ibid.*, S. 924).

in einem Radius von 5 Meilen nach Süden und Osten und 3 Meilen nach Westen und Norden und eine Reihe von diesem Gebiet angrenzenden Inseln (das Memorandum schlug, ausgehend vom Hafen von Hangö, dieselben Grenzen des zu verpachtenden Gebietes vor, nur blieben die umliegenden Inseln unerwähnt); die Sowjet-Union erhält das Recht, auf dem verpachteten Gebiet auf ihre Kosten »die erforderliche Anzahl von Land- und Luftstreitkräften zu unterhalten« (das Memorandum vom 14. Oktober beschränkte die Anzahl dieser Streitkräfte auf 5000 Mann, das Memorandum vom 23. Oktober <sup>1)</sup> auf 4000 Mann mit der oben erwähnten zeitlichen Begrenzung); die Pachtzahlungen belaufen sich auf jährlich 8 Millionen Finn. Mark (das Memorandum enthielt darüber keine Vorschläge).

Art. V und VI des Friedensvertrages enthalten Bestimmungen über das während des Krieges von den Sowjettruppen besetzte Gebiet von Petsamo, das die Sowjet-Union sich verpflichtet hat zu räumen <sup>2)</sup>. Diese Bestimmungen wiederholen zum Teil wörtlich die Vorschriften des Dorpater Friedensvertrages vom 14. Oktober 1920 über die Begrenzung der finnischen Militärhoheit an der Eismeerküste und über den Transitverkehr durch das Gebiet von Petsamo <sup>3)</sup>. Damit ist die im finnischen Memorandum vom 3. November angeregte Revision der Artikel 6—8 des Dorpater Vertrages <sup>4)</sup> abgelehnt.

Außer dem bereits im Friedensvertrag von 1920 garantierten Transitverkehr nach Norwegen wird im Moskauer Friedensvertrag der Sowjet-Union das Recht des Gütertransits zwischen der Sowjet-Union und Schweden gewährt (Art. VII) und zu dessen Entwicklung auf der kürzesten Linie der Bau einer Eisenbahn zwischen der Stadt Kandalakscha und der Stadt Kemijärvi vorgesehen, den jeder Vertragsteil, möglichst noch im Laufe des Jahres 1940, auf seinem Gebietsanteil durchführen soll.

Die militärischen Aktionen zwischen der Sowjet-Union und Finnland sollten gemäß Art. I. des Friedensvertrages unverzüglich eingestellt werden; das dem Vertrag beigefügte Protokoll hat die Einstellung der Feindseligkeiten auf 12 Uhr Leningrader Zeit am 13. März angeordnet. Dieses Protokoll enthält weiterhin genaue Vorschriften über die Zurrückziehung der Truppen hinter die neue Staatsgrenze; insbesondere legt es den Militärbehörden der beiden Teile die Verpflichtung auf, bei der

<sup>1)</sup> Publ., Nr. 15, S. 59; BwB, S. 51.

<sup>2)</sup> Der Akt der Übergabe von Petsamo an die Finnen ist am 9. April unterzeichnet worden; er ist abgedruckt in den *Izvestija* vom 14. April 1940, Nr. 86.

<sup>3)</sup> Art. V Abs. 2 und 3 des Moskauer Friedensvertrages = Art. 6 § 1 des Dorpater Friedensvertrages; Art. VI des Moskauer Friedensvertrages = Art. 8 §§ 1—4 des Dorpater Friedensvertrages.

<sup>4)</sup> Vgl. oben S. 300.

Räumung der Städte und Ortschaften, die an den anderen Teil übergehen, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, damit die Städte und Ortschaften selbst und auch einzelne Verteidigungs- und wirtschaftliche Baulichkeiten vor Beschädigung und Vernichtung bewahrt bleiben <sup>1)</sup>.

## VI.

Die territorialen Änderungen, die der Friedensvertrag vom 12. März hervorgerufen hat, haben in der Sowjet-Union verfassungsrechtliche Nachwirkungen gehabt. Gemäß Art. 13 der Bundesverfassung vom 5. Dezember 1936 <sup>2)</sup> bestand die Sowjet-Union aus 11 Bundesrepubliken, an deren Spitze die Russische Sozialistische Föderative Sowjet-Republik (RSFSR.) stand. Diese letztere bestand laut Art. 14 der Verfassung der RSFSR. vom 21. Januar 1937 <sup>3)</sup> aus einer Reihe von Gauen, autonomen sozialistischen Sowjet-Republiken und autonomen Gebieten. Eine der autonomen Republiken war die an der finnischen Grenze gelegene Karelische Republik, die im nord-östlichen Teil an das Weiße Meer und im Süden an das Gebiet von Leningrad angrenzte und deren Fläche 1469000 qkm umfaßte <sup>4)</sup>. In der Sitzung des Obersten Rates der UdSSR. vom 31. März 1940 brachte der Abgeordnete Ždanov einen Gesetzentwurf ein, der die Eingliederung der nach dem Friedensvertrag mit Finnland neuerworbenen Gebiete, mit Ausnahme eines an Leningrad angrenzenden Landstreifens, in die Karelische Republik vorsah und diese letztere in eine Bundesrepublik umwandelte, die den Namen Karelisch-Finnische Bundesrepublik bekommen sollte <sup>5)</sup>. Ždanov begründete diesen Gesetzentwurf mit dem Hinweis darauf, daß die neuen Gebiete durch ihre geographische Lage und geschichtliche Entwicklung, wie auch durch ihre wirtschaftliche Struktur der Karelischen Republik am nächsten ständen; der Gebietszuwachs dieser Republik stelle ihr neue wirtschaftliche und kulturelle Aufgaben, die am besten in der neuen Form der staatlichen Entwicklung Kareliens zu lösen seien. Der Gesetz-

<sup>1)</sup> Als in der Sowjetpresse Fälle der Beschädigung einer Zellulosefabrik in Kexholm bekanntgegeben wurden (Pravda vom 7. Mai 1940, Nr. 126), teilte Paasikivi, der inzwischen zum finnischen Gesandten in Moskau ernannt worden war, in einem Brief an die Redaktion der »Pravda« mit, daß er während der in Moskau stattgefundenen Verhandlungen am 25. April schriftlich bestätigt habe, daß die finnische Regierung den Schadensersatz für alle Beschädigungen in den an die UdSSR. abgetretenen Gebieten übernommen habe (Pravda vom 8. Mai 1940, Nr. 127).

<sup>2)</sup> Konstitucija Sojuza SSR i konstitucij sojuznych respublik (Die Verfassung der UdSSR. und die Verfassungen der Bundesrepubliken), Moskau 1938, S. 8 f.

<sup>3)</sup> Ibid., S. 31.

<sup>4)</sup> Siehe den Aufsatz »Karel'skaja Avtonomnaja Sovetskaja Socialističeskaja Respublika« (Karelische Autonome Sozialistische Sowjetrepublik) in Bol'saja Sovetskaja Enciklopedija (Die große Sowjet-Encyklopädie), Bd. 31, Sp. 509 ff..

<sup>5)</sup> Izvestija vom 1. April 1940, Nr. 75.

entwurf wurde einstimmig angenommen. Mit dem Gesetz vom 31. März 1940<sup>1)</sup> ist eine zwölfte Bundesrepublik der Sowjet-Union ins Leben getreten.

Makarov.

### Anhang

#### **Friedensvertrag zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Finnischen Republik vom 12. März 1940<sup>2)</sup>**

Das Präsidium des Obersten Rates der UdSSR. einerseits  
und

der Präsident der Finnischen Republik andererseits,

geleitet von dem Wunsch, die zwischen beiden Ländern entstandenen Kampfhandlungen zu beenden und dauerhafte gegenseitige friedliche Beziehungen zu schaffen,

überzeugt, daß es den Interessen der beiden vertragschließenden Teile entspricht, die genauen Bedingungen für die Garantie der gegenseitigen Sicherheit einschließlich der Sicherheit der Städte Leningrad und Murmansk sowie der Eisenbahnlinie nach Murmansk festzusetzen,

haben es für notwendig erkannt, zu diesen Zwecken einen Friedensvertrag abzuschließen, und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Das Präsidium des Obersten Rates der UdSSR:

den Vorsitzenden des Rates der Volkskommissare der UdSSR.  
und Volkskommissar für Auswärtiges

Molotov, Vjačeslav Michajlovič,

das Mitglied des Präsidiums des Obersten Rates der UdSSR.

Ždanov, Andrej Alexandrovič,

den Brigadekommandeur Vasilevskij, Alexander Michalovič.

<sup>1)</sup> Vedomosti Verchovnogo Soveta vom 28. April 1940, Nr. 12; deutsche Übersetzung: Z. f. osteurop. R., N. F. VI (1939/40), S. 551f. — Durch ein Gesetz der RSFSR. vom 2. Juni 1940 (Izvestija vom 4. Juni 1940, Nr. 127) sind die durch die Errichtung der Karelisch-Finnischen Bundesrepublik erforderlich gewordenen Änderungen der einzelnen Artikel der Verfassung der RSFSR. durchgeführt worden. Ein anderes Gesetz vom selben Datum bestätigte die Verordnung des Präsidiums des Obersten Rates der RSFSR. vom 27. Mai 1940 über den Entwurf der Festsetzung der Grenze zwischen der RSFSR. und der Karelisch-Finnischen Republik und legte diesen Entwurf dem Obersten Rat der UdSSR. zur Bestätigung vor (Izvestija vom 4. Juni 1940, Nr. 127). Diese Bestätigung erfolgte durch eine Verordnung des Präsidiums des Obersten Rates der UdSSR. vom 8. August 1940 (Vedomosti Verchovnogo Soveta vom 12. September 1940, Nr. 30).

<sup>2)</sup> Vedomosti Verchovnogo Soveta vom 3. Juni 1940, Nr. 14. Übersetzung des Instituts. — Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat in Moskau am 20. März 1940 stattgefunden (a. a. O.).

Der Präsident der Finnischen Republik:

den Präsidenten des Ministerrats der Finnischen Republik  
Ryti, Risto,

den Minister Paasikivi, Juho Kusti,

den General Walden, Karl Rudolf,

den Professor Voionmaa, Väinö.

Die genannten Bevollmächtigten sind nach gegenseitiger Vorlegung ihrer Vollmachten, die in gehöriger Form und voller Ordnung befunden wurden, über folgendes übereingekommen:

Art. I. Die Kampfhandlungen zwischen der UdSSR. und Finnland werden entsprechend dem Verfahren, das in dem dem gegenwärtigen Verträge beigefügten Protokoll vorgesehen ist, unverzüglich eingestellt.

Art. II. Die Staatsgrenze zwischen der UdSSR. und der Finnischen Republik wird durch eine neue Linie festgesetzt, gemäß welcher die ganze karelische Landenge mit der Stadt Wiborg (Viipuri) und mit der Bucht von Wiborg mit den Inseln, das westliche und das nördliche Ufer des Ladogasees mit den Städten Kexholm, Sortavala, Suojärvi, eine Reihe von Inseln im Finnischen Meerbusen, das Gebiet östlich von Merkjärvi mit der Stadt Kuolajärvi sowie ein Teil der Fischer- und Mittelhalbinsel in den Bestand des Gebietes der UdSSR. einverleibt werden gemäß der dem gegenwärtigen Verträge beigefügten Karte.

Eine genauere Beschreibung der Grenzlinie wird durch eine Gemischte Kommission aus Vertretern der beiden Vertragschließenden Teile festgesetzt, welche im Laufe von zehn Tagen nach der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages gebildet werden soll.

Art. III. Die beiden Vertragschließenden Teile verpflichten sich, sich jedes Angriffs gegeneinander zu enthalten und keinerlei Bündnisse abzuschließen noch an Koalitionen teilzunehmen, die gegen einen der Vertragschließenden Teile gerichtet sind.

Art. IV. Die Finnische Republik erklärt sich damit einverstanden, der Sowjetunion die Halbinsel Hangö sowie das umliegende Seegebiet in einem Radius von 5 Meilen nach Süden und Osten und 3 Meilen nach Westen und Norden und eine Reihe von Inseln, die an dieses Gebiet angrenzen, entsprechend der beiliegenden Karte gegen eine jährliche Zahlung von 8 Millionen Finn.Mark durch die Sowjetunion auf die Dauer von 30 Jahren zu verpachten zwecks Errichtung eines Kriegsmarinestützpunktes, der geeignet ist, den Zugang zum Finnischen Meerbusen gegen einen Angriff zu verteidigen, wobei der Sowjetunion zum Zwecke der Verteidigung dieses Marinestützpunktes das Recht erteilt wird, daselbst auf ihre Kosten die erforderliche Anzahl von Land- und Luftstreitkräften zu unterhalten.

Die finnische Regierung zieht im Laufe von 10 Tagen nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages alle ihre Truppen von der Halbinsel Hangö zurück, und die Halbinsel Hangö geht mit den umliegenden Inseln in die Verwaltung der UdSSR. über, entsprechend dem vorliegenden Artikel des Vertrages.

Art. V. Die UdSSR. verpflichtet sich, ihre Truppen aus dem Gebiet von Petsamo zurückzuziehen, das an Finnland seitens des Sowjetstaates gemäß dem Friedensvertrag von 1920 freiwillig abgetreten worden ist.

Finnland verpflichtet sich, wie dies im Friedensvertrag von 1920 vorgesehen war, in seinen Küstengewässern am nördlichen Eismeer keine Kriegsschiffe oder sonstige bewaffnete Schiffe zu unterhalten, mit Ausnahme bewaffneter Schiffe im Ausmaß von weniger als 100 t, die Finnland ohne Begrenzung unterhalten kann, sowie nicht mehr als 15 Kriegs- und sonstige bewaffnete Schiffe zu unterhalten, deren Tonnage 400 t für jedes Schiff nicht überschreiten soll.

Finnland verpflichtet sich, wie dies in demselben Vertrage vorgesehen war, in den genannten Gewässern keine Unterseeboote und keine bewaffneten Luftfahrzeuge zu unterhalten.

Gleichermaßen verpflichtet sich Finnland, wie dies im selben Vertrag vorgesehen war, an dieser Küste keine Kriegshäfen anzulegen, noch Stützpunkte für die Kriegsmarine und militärische Reparaturwerkstätten in einem größeren Umfange, als dies für die erwähnten Schiffe und ihre Bewaffnung erforderlich ist.

Art. VI. Der Sowjetunion und ihren Staatsangehörigen wird, wie dies bereits im Vertrage von 1920 vorgesehen war, das Recht des freien Transits über das Gebiet von Petsamo nach Norwegen und umgekehrt gewährleistet, wobei der Sowjetunion das Recht eingeräumt wird, im Gebiet von Petsamo ein Konsulat zu errichten.

Frachten, die durch das Gebiet von Petsamo von der UdSSR. nach Norwegen, sowie Frachten, die von Norwegen nach der UdSSR. durch dasselbe Gebiet geleitet werden, werden von der Revision und Kontrolle befreit, mit Ausnahme der für die Regelung des Transitverkehrs notwendigen Kontrolle, und unterliegen auch nicht den Zoll-, Transit- und sonstigen Abgaben.

Die oben erwähnte Kontrolle der Transitgüter wird nur in der Form zugelassen, wie dies nach den Gebräuchen des internationalen Verkehrs in solchen Fällen üblich ist.

Die Staatsangehörigen der UdSSR., die sich durch das Gebiet von Petsamo nach Norwegen und zurück von Norwegen nach der UdSSR. begeben, haben das Recht der freien Durchreise auf Grund von Pässen, die von den zuständigen Sowjetbehörden ausgestellt werden.

Unter Einhaltung der geltenden allgemeinen Regeln haben unbe-

waffnete Sowjetflugzeuge das Recht, den Flugverkehr über das Gebiet von Petsamo zwischen der UdSSR. und Norwegen zu unterhalten.

Art. VII. Die finnische Regierung gewährt der Sowjetunion das Recht des Gütertransits zwischen der UdSSR. und Schweden, und zum Zwecke der Entwicklung dieses Transits durch die kürzeste Eisenbahnlinie erkennen die UdSSR. und Finnland die Notwendigkeit an, daß jeder Teil auf seinem Gebiete möglichst noch im Laufe des Jahres 1940 eine Eisenbahnlinie errichtet, die die Stadt Kandalakscha mit der Stadt Kemijärvi verbindet.

Art. VIII. Nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages werden die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Vertragschließenden Teilen wieder aufgenommen, und die Vertragschließenden Teile werden zu diesem Zweck in Verhandlungen über den Abschluß eines Handelsvertrages eintreten.

Art. IX. Der gegenwärtige Friedensvertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und unterliegt einer nachträglichen Ratifikation.

Der Austausch der Ratifikationsurkunden wird im Laufe von 10 Tagen in der Stadt Moskau stattfinden.

Der gegenwärtige Vertrag ist in zwei Originalen ausgefertigt, jedes in russischer, finnischer und schwedischer Sprache in der Stadt Moskau am 12. März 1940.

V. Molotov

A. Ždanov

A. Vasilevskij

Risto Ryti

J. Paasikivi

R. Walden

Väinö Voionmaa.

#### **Protokoll zum Friedensvertrag zwischen der UdSSR. und Finnland vom 12. März 1940**

Die Vertragschließenden Teile setzen folgendes Verfahren der Einstellung der Kampfhandlungen und der Zurückziehung der Truppen hinter die im Verträge bestimmte Staatsgrenze fest:

1. Die Kampfhandlungen werden beiderseits am 13. März 1940 12 Uhr Leningrader Zeit eingestellt.

2. Von der für die Einstellung der Kampfhandlungen festgelegten Stunde an wird zwischen den Stellungen der Vorpostentruppen eine neutrale Zone von 1 km hergestellt, wobei im Laufe des ersten Tages die Truppeneinheit des Vertragsteiles, die sich gemäß der neuen Staatsgrenze auf dem Gebiete des anderen Vertragsteiles befindet, einen Kilometer zurückgezogen wird.

3. Die Zurückziehung der Truppen hinter die neue Staatsgrenze und das Vorrücken der Truppen des anderen Vertragsteiles an dieselbe

beginnt am 15. März 1940 um 10 Uhr auf der ganzen Ausdehnung der Grenze vom Finnischen Meerbusen bis Lieksa und am 16. März um 10 Uhr nördlich von Lieksa. Die Zurückziehung erfolgt in Tagesmärschen von mindestens 7 km in 24 Stunden, wobei das Vorrücken der Truppen des anderen Vertragsteiles mit derartiger Berechnung erfolgt, daß die Entfernung zwischen der Nachhut der zurückgehenden Truppen und der Vorhut der zur neuen Grenze vorrückenden Truppen des anderen Teiles nicht weniger als 7 km beträgt.

4. Für die Zurückziehung auf den einzelnen Abschnitten der Staatsgrenze gemäß § 3 werden folgende Fristen festgelegt:

a) Auf dem Abschnitt von den Quellen des Flusses Tunttajoki—Kuolajärvi—Takala—Ostufer des Sees Joukamajärvi wird die Zurückziehung der Truppen des einen und des anderen Teiles am 20. März 1940 20 Uhr beendet;

b) auf dem Abschnitt südlich von Kuhmoniemi im Gebiet Latva wird die Zurückziehung der Truppen am 22. März 1940 20 Uhr beendet;

c) auf dem Abschnitt Lonkavaara—Värtsilä—Station Matkaselkä wird die Zurückziehung der Truppen der beiden Teile am 26. März 1940 20 Uhr beendet;

d) auf dem Abschnitt Station Matkaselkä—Koitsanlahti wird die Zurückziehung der Truppen am 22. März 1940 um 20 Uhr beendet;

e) auf dem Abschnitt Koitsanlahti—Station Enso wird die Zurückziehung der Truppen am 25. März 1940 20 Uhr beendet;

f) auf dem Abschnitt Station Enso—Insel Bate wird die Zurückziehung der Truppen am 19. März 1940 20 Uhr beendet.

5. Die Evakuierung der Truppen der Roten Armee aus dem Gebiet von Petsamo soll am 10. April 1940 beendet sein.

6. Die Kommandogewalt der beiden Teile verpflichtet sich, bei der Zurückziehung der Truppen hinter die Staatsgrenze die notwendigen Maßnahmen für die Unversehrtheit der Städte und Ortschaften, die an den anderen Teil übergehen, zu treffen, wie auch entsprechende Maßnahmen, damit die Städte, Ortschaften, Verteidigungs- und wirtschaftlichen Baulichkeiten (Brücken, Deiche, Flugplätze, Kasernen, Speicher, Eisenbahnknotenpunkte, Industrieunternehmungen, telegraphische Anlagen, Kraftwerke) vor Beschädigung und Vernichtung bewahrt bleiben.

7. Alle Fragen, die bei der Übergabe durch einen Teil an den anderen von Rayons, Punkten, Städten und anderen Objekten, die in § 6 dieses Protokolls genannt sind, entstehen können, werden von den Vertretern der beiden Teile an Ort und Stelle entschieden, wozu die Kommandogewalt auf jeder Hauptmarschstraße der beiden Armeen besondere Bevollmächtigte ernennt.

8. Der Austausch der Kriegsgefangenen soll möglichst in kürzester Frist nach der Einstellung der Kampfhandlungen nach besonderer Vereinbarung stattfinden.

V. Molotov  
A. Ždanov  
A. Vasilevskij

Risto Ryti  
J. Paasikivi  
R. Walden  
Väinö Voionmaa.

## Die Eingliederung Bessarabiens und der Nordbukowina in die Sowjet-Union<sup>1)</sup>.

### I.

Art. IV des Friedensvertrages von Bukarest zwischen Rußland und der Türkei vom 28. Mai 1812<sup>2)</sup> setzte fest, daß der Pruth von seinem Eintritt in die Moldau bis zu seiner Mündung in die Donau und von da

<sup>1)</sup> Bibliographie. Zur Einführung siehe Dr. C. Uhlig, Die bessarabische Frage. Eine geopolitische Betrachtung, Breslau 1926; Georg Runge, Die bessarabische Frage: Osteuropa, XI (1935/36), S. 174ff. — Vom rumänischen Standpunkt aus behandeln die bessarabische Frage: Alexandre Boldur; La Bessarabie et les relations russo-roumaines (La question bessarabienne et le droit international), Paris 1927; Antony Babel, La Bessarabie. Etude historique, ethnographique et économique, Paris 1926; Andrei Popovici, The Political Status of Bessarabia. With an Introduction by James Brown Scott, Washington 1931; Charles Upson Clark, Bessarabia. Russia and Roumania on the Black Sea, New York 1927; N. Jorga, La vérité sur le passé et le présent de la Bessarabie, Bucarest-Paris 1922; Jon G. Pelivan, The Union of Bessarabia with her Mother-Country Roumania, Bucarest, s. a.; Georges Tataresco, Bessarabie et Moscou, Bucarest 1926; — La question de Bessarabie. La doctrine roumaine: Le monde slave, 1925, juillet-septembre, S. 161ff.; Josef Hans Lazar, UdSSR., Rumänien und die bessarabische Frage: Osteuropa, IX (1933/34), S. 12ff.; Victor Cornea, Bessarabia — and Russo-Rumanian Relations: The Contemporary Review, April 1940, S. 452ff. — Vom sowjet-russischen Standpunkt: V. Dembo, Bessarabskij vopros (Die bessarabische Frage), Moskau 1924; V. Dembo, Bessarabskij vopros (Die bessarabische Frage): Bol'shaja Sovetskaja Enciklopedija (Die große Sowjet-Enzyklopädie), Bd. 6, Sp. 26ff.; L. N. Aleksandri, Bessarabija i bessarabskij vopros (Bessarabien und die bessarabische Frage), Moskau, s. a.; J. Okhotnikov et N. Batchinsky, La Bessarabie et la Paix Européenne. Avec une préface d'Ernest Lafont, Paris et Prague 1927; Das Bessarabische Problem. Memorandum angenommen am 22. Juni 1927 auf der ersten Tagung der Gesellschaften der Bessarabier in Frankreich, Deutschland, Belgien, Österreich und der Tschechoslowakei, Berlin 1927. — Vom Standpunkt der nationalen russischen Emigration: André Mandelstam, La question de Bessarabie. La thèse nationale russe: Le monde slave, 1925, juillet-septembre, S. 171ff. — Vom ukrainischen Standpunkt: J. Toporul, Die staats- und völkerrechtliche Stellung Bessarabiens und der Bukowina, Wien 1925; J. Toporul, La situation de la Bessarabie et de la Bukovine comme elle se présente au point de vue du droit public et international, Léopol 1926.

<sup>2)</sup> Martens, I N. R. G., Bd. III, S. 397ff.